

Förderungsrichtlinien „FISA+“ für internationale Produktionsteile

Förderungsrichtlinien gemäß § 7 Filmstandortgesetz 2023 des
Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus im
Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

Gültig vom 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2027

Inhalt

Präambel	4
Gesetzliche Grundlagen	6
Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen	7
1 Ziel und Zweck der Förderung	7
1.1 Ziele	7
1.2 Förderabwicklung von „FISA+“ durch die AWS	8
1.3 Die Aufgaben der ABA im Rahmen von „FISA+“	9
2 Förderungsgegenstand	10
2.1 Förderbare Projekte	10
2.2 Nicht förderbare Projekte	10
2.3 Begriffsbestimmungen	10
3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	13
3.1 Anreizeffekt	13
3.2 Kultureller Eigenschaftstest	13
3.3 Unabhängigkeit von Mediendienstanbietern	13
3.4 Kein Unternehmen in Schwierigkeiten, keine Rückforderung gemäß AGVO	14
3.5 Kollektivvertragliche und gesetzliche Regelungen	14
3.6 Green Filming – Grüner Bonus	15
3.7 Gender Gap Financing	15
4 Förderbare und nicht förderbare Kosten sowie Mindesthöhe	16
4.1 Förderbare Kosten	16
4.1.1 Förderbare Kosten – allgemeine Bestimmungen	16
4.1.2 Förderbare Kosten – spezifische förderbare Kosten(arten)	16
4.2 Nicht förderbare Kosten	19
4.3 Mindesthöhe an förderbaren Kosten	20
5 Mittelvergabe: Art, Umfang und Höhe der Förderung	22
ABSCHNITT II: Bestimmungen für internationale Produktionsteile	24

6 Voraussetzungen Förderungswerbende	24
7 Projektbezogene Förderungsvoraussetzungen.....	26
7.1 Internationale Filme, Serien und Serienfolgen.....	26
7.2 Kommerzielle Auswertung	26
7.3 Kumulierung der Förderung	26
Abschnitt III: Verfahren (Antrag, Auszahlung, Abrechnung)	27
8 Antragstellung und Förderungsentscheidung.....	27
8.1 Zeitpunkt der Antragstellung.....	27
8.2 Antragsunterlagen.....	28
8.3 Kalkulation der Herstellungskosten Förderungswerbende.....	29
8.4 Förderungsentscheidung.....	30
9 Auszahlung und Vertragsmodalitäten	32
10 Abrechnung und Endprüfung	34
10.1 Kürzung von Förderungsmitteln.....	35
11 Informations- und Auskunftspflicht.....	36
12 Widerruf und Rückzahlung der Förderung	37
12.1 Zinsen.....	38
13 Datenschutz.....	39
14 Evaluierung	41
15 Schlussbestimmungen	42
Anlagen Abschnitt I	43
16 Anlage 1: Grüner Bonus	43
17Anlage 2: Gender Gap Financing	55
Anlage Abschnitt II	57
18 Anlage 3: Kultureller Eigenschaftstest für internationale Produktionsteile	57

Präambel

Zur Unterstützung der österreichischen Filmwirtschaft bei der erfolgreichen Umsetzung von nationalen und internationalen Kinofilmproduktionen wurde das seit 2010 bestehende Förderungsprogramm FISA – Filmstandort Austria im Jahr 2014 gesetzlich verankert.

Unter dem Namen „FISA+“ sollen internationale Filme, Serien und Serienfolgen im Rahmen von Serviceproduktionen sowie österreichische, nicht im Auftrag von audiovisuellen Mediendiensten hergestellte Filme, Serien und Serienfolgen für TV und Streaming gefördert werden.

Das Österreichische Filminstitut fördert ausschließlich Kinofilme, vorausgesetzt, es handelt sich um in Eigenverantwortung von österreichischen Filmherstellerinnen und Filmherstellern produzierte österreichische Filme und internationale Koproduktionen mit österreichischer Beteiligung.

Der Fernsehfonds Austria fördert ausschließlich Fernsehfilme (einschließlich Fernsehserien, -reihen und -dokumentationen) mit einem Gesamtbudget bis zu 1,8 Mio. Euro und Serien mit einem Gesamtbudget bis zu 600.000,- Euro pro Serienfolge.

Anreizsysteme spielen im zunehmend globalisierten und wettbewerbsintensiven Filmsektor eine wesentliche Rolle. Sie liefern den produzierenden Unternehmen Finanzierungsbestandteile und bilden entscheidende Faktoren bei der Frage, wo Filmprojekte abgewickelt werden. So setzen zahlreiche europäische Staaten Anreize als strategische Instrumente ein, um Wertschöpfung vor Ort zu steigern, Filminvestitionen aus dem Ausland anzuziehen, qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen und Produktionsinfrastruktur und digitale Expertise in einem wesentlichen Wachstumsfeld der Kultur- und Kreativwirtschaft nachhaltig aufzubauen. Darüber hinaus haben solche Anreizsysteme eine positive Wirkung auf den Tourismus, da Studien belegen, dass Schauplätze von Filmen und Serien bei der Urlaubsplanung eine entscheidende Rolle spielen können.

Ziel von „FISA+“ ist es insbesondere, Produktionen in internationaler Qualität mit hoher Wertschöpfung und Beschäftigung in Österreich zu ermöglichen. Damit sollen Effekte in Bezug auf Nachhaltigkeit, Wertschöpfung, Beschäftigung und Steueraufkommen in Österreich erzielt werden.

Das Fehlen eines effektiven Instruments in Österreich verhinderte bislang, dass der heimische Filmstandort vom enormen weltweiten Wachstumsschub des audiovisuellen Sektors ausreichend profitieren konnte.

Aufgrund der langen Vorlaufzeiten bei der Umsetzung von Filmprojekten ist Planungssicherheit in Bezug auf die Finanzierung von Projekten ein wesentlicher Faktor für eine

nachhaltige Entwicklung Österreichs als Filmstandort. Darüber hinaus ist die Unterstützung von Filmprojekten, die primär für Streaming gedacht sind, ein wesentlicher Faktor für die Steigerung der Attraktivität des Filmstandortes Österreich.

Das neue Filmstandortgesetz und die Förderungsrichtlinien „FISA+“ sollen die Rahmenbedingungen für die Filmförderung in Österreich weiter verbessern und die Planungssicherheit für die Filmbranche gewährleisten.

Bei der Durchführung der gegenständlichen Förderungsmaßnahmen gelten die nachstehenden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassenen „FISA+“-Richtlinien.

Gegenstand der vorliegenden Richtlinien sind internationale Produktionsteile, die den Bereichen audiovisuelle Bild- und Ton(post)produktion, Animation und digitale Filmeffekte (VFX) oder Filmmusik zugeordnet werden können und die im Rahmen einer Serviceproduktion in Österreich durchgeführt werden. Das ausführende Postproduktionsunternehmen (also der oder die Förderungswerbende) hält keine Rechte am Projekt. Ziel ist es, die breite Ausrichtung der Postproduktion zu fördern und somit das technische Know-how österreichischer Postproduktionsunternehmen und deren internationale Ausrichtung weiter auszubauen und zu stärken. Die Möglichkeit, internationale Postproduktionen aller Größenordnungen in Österreich durchzuführen, beschleunigt nicht nur den Wissenstransfer in diesem stark technisch ausgeprägten Feld, sondern ermöglicht auch die Schaffung weiterer Arbeitsplätze.

Die vorliegenden Richtlinien ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 20. März 2025. Ein unabhängiges Gremium bestehend aus Expertinnen und Experten der Filmwirtschaft kann zur Weiterentwicklung und Stärkung des Filmstandortes beim BMWET eingerichtet werden. Im Fokus steht die strategische Ausrichtung des Filmstandortes.

Gesetzliche Grundlagen

(1) Bei den vorliegenden Förderungsrichtlinien handelt es sich um Richtlinien auf Grundlage des Filmstandortgesetzes 2023, BGBl. I Nr. 219/2022.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, ist integraler Bestandteil der Förderungsrichtlinien „FISA+“, wobei den ARR 2014 subsidiäre Geltung zukommt, soweit die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien keine entsprechende Regelung enthalten.

(3) Die vorliegenden Förderungsrichtlinien basieren insbesondere auf folgenden europarechtlichen Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretender Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl.d.EU L 187 vom 26.6.2014, S. 1 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: AGVO) – konkret wird diese Förderungsmaßnahme vorerst unter Art. 54 AGVO zur Freistellung angemeldet, Förderungsgebende oder Abwicklungsstellen haben auf geeignete Weise sicherzustellen, dass mit der Förderung ein kulturelles Projekt gemäß Art. 54 Z. 2 AGVO gefördert wird,
- Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke 2013/C 332/01 vom 15. November 2013.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

1 Ziel und Zweck der Förderung

Gemäß § 1 Abs. 1 Filmstandortgesetz 2023 bezeichnet „FISA+ – Filmstandort Austria“ („FISA+“) Förderungsmaßnahmen des Bundes zur Stärkung des Filmstandortes Österreich.

1.1 Ziele

(1) Ziele der Förderungsmaßnahmen im Rahmen der vorliegenden Richtlinien sind:

1. die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Filmstandortes Österreich,
2. die Steigerung der Resilienz der in Österreich ansässigen Filmproduktions- und Produktionsdienstleistungsunternehmen,
3. die Steigerung der Wertschöpfung innerhalb der Filmbranche und verbundener Branchen in Österreich,
4. die Schaffung und der Erhalt qualifizierter Arbeitsplätze und die damit einhergehende Verbesserung der sozialen Lage von Filmschaffenden in Österreich,
5. die Auslastung und der Ausbau der audiovisuellen Infrastruktur und von Produktionskapazitäten, im Speziellen der technisch-digitalen Dienstleistungen in Österreich,
6. die Internationalisierung und Professionalisierung der österreichischen Filmbranche,
7. die Schaffung von Anreizen zu ökologischer Filmproduktion,
8. das Leisten eines Beitrags zur Chancengleichheit aller Geschlechter in der Filmbranche,
9. die Steigerung internationaler Produktionsteile, die den Bereichen audiovisuelle Bild- und Ton(post)produktion, Animation und digitale Filmeffekte (VFX) oder Filmmusik zugeordnet werden können und die im Rahmen einer Serviceproduktion in Österreich durchgeführt werden, wobei das durchführende Postproduktionsunternehmen (also der oder die Förderungswerbende) keinerlei Rechte an diesen Produktionen besitzt, und
10. das Leisten eines Beitrags zum Erhalt der kulturellen Filmvielfalt in Europa im Sinne von Art. 167 AEUV.

(2) Mit der Förderung wird bezweckt, durch Gewährung von Förderungsmitteln die Wettbewerbsfähigkeit des Filmstandortes Österreich nicht nur zu erhalten, sondern nachhaltig zu verbessern sowie die Wertschöpfung am Filmstandort zu steigern, gemessen an der Zahl und am Umfang der geförderten Projekte. Dabei soll es bis zur Evaluierung der Förderungsmaßnahmen Mitte 2027 zu einer wesentlichen Steigerung kommen, vor allem im Segment der internationalen Filme, Serien und Serienfolgen.

(3) Darüber hinaus bezweckt die Förderung die Schaffung und den Erhalt qualifizierter Ar-

beitsplätze und eine gesteigerte Auslastung audiovisueller Infrastruktur, im speziellen technisch-digitaler Dienstleistungen, gemessen an der Zahl der Beschäftigten und der getätigten Produktionsausgaben durch die geförderten Projekte in den oben genannten Bereichen.

(4) Ein zentraler Fokus liegt auf dem Anreiz zu ökologisch nachhaltiger Filmproduktion, welcher durch die Gewährung eines erhöhten Fördersatzes ausgelöst werden soll. Entscheidend ist dabei das Verhältnis zwischen der Zahl jener Projekte, die den erhöhten Fördersatz gewährt bekommen, und der Zahl jener geförderten Projekte, die die Vorgaben für Green Filming nicht einhalten.

(5) Ein weiterer Fokus liegt auf dem Anreiz, mehr Heads of Department mit weiblichen Filmschaffenden zu besetzen. Entscheidend ist hier das Verhältnis zwischen der Zahl der Projekte, die das sogenannte Gender Gap Financing gewährt bekommen haben, und der Zahl jener geförderten Projekte, die die Kriterien für das Gender Gap Financing nicht erfüllen, vor allem im Segment der österreichischen Filme, Serien und Serienfolgen.

1.2 Förderabwicklung von „FISA+“ durch die AWS

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat die Austria Wirtschaftservice Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden „AWS“) mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 1 Filmstandortgesetz 2023 im Namen und auf Rechnung des Bundes zu beauftragen.

(2) Die Vergabe der Förderungsmittel hat durch die AWS nach Maßgabe der Förderungsrichtlinien „FISA+“ zu erfolgen. Die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen durch die AWS hat die Prüfung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen, insbesondere die Feststellung des kulturellen Inhalts und wirtschaftlicher Kriterien zu beinhalten. Die AWS hat die administrative Abwicklung der Förderung ab Antragstellung bis zur Auszahlung der Förderungsmittel sowie die beihilfenrechtlichen Ex-post-Berichterstattungspflichten (TAM und SARI) zu verantworten. Die Förderungsentscheidung hat die AWS nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundesmittel zu treffen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus kann die Entscheidung über einzelne Förderungsanträge oder über alle noch ausstehenden Förderungsanträge jederzeit ohne Angabe von Gründen an sich ziehen und der AWS die Bevollmächtigung zur Förderungsentscheidung ebenfalls jederzeit ohne Angabe von Gründen dauerhaft oder vorübergehend entziehen.

(4) Die Abwicklung von noch in den Jahren 2023 und 2024 eingereichten Förderungsanträgen erfolgt unter Anwendung der jeweils zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Förderungsrichtlinien „FISA+“. Die Abwicklung von ab dem Jahr 2025 eingereichten Förderungsanträgen erfolgt unter Anwendung der im Jahr 2025 neu in Kraft zu tretenden Förderungsrichtlinien „FISA+“.

(5) Die AWS kann Anträge bis einschließlich 31. Oktober 2027 entgegennehmen. Zusagen der AWS sind bis 31. Dezember 2027 möglich.

1.3 Die Aufgaben der ABA im Rahmen von „FISA+“

(1) Die Austrian Business Agency GmbH (im Folgenden „ABA“) ist erste und zentrale Anlaufstelle zur Begleitung und Unterstützung von internationalen Film-, TV- und Streaming-Projekten und von potenziellen Förderungswerbenden im Rahmen von „FISA+“. Dabei hat die ABA insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Stärkung des Filmstandortes,
2. Bewerbung des Filmstandortes Österreich im Ausland,
3. Akquise von internationalen Film-, TV- und Streaming-Projekten,
4. Begleitung in der Vernetzung mit österreichischen Filmproduktions- und Produktionsdienstleistungsunternehmen, die nachvollziehbar und transparent gestaltet ist,
5. Betreuung, Begleitung und Unterstützung von Förderungswerbenden vor Antragstellung einer Förderung sowie vor und während der Dreharbeiten,
6. Koordination mit den regionalen Organisationen („Film Commissions“) bei der Durchführung des jeweiligen „FISA+“-Projektes.

(2) FILM in AUSTRIA bewirbt, als eigenständige Abteilung der ABA, aktiv den Filmstandort Österreich und vermittelt zwischen interessierten internationalen Filmproduktionen und der heimischen Filmindustrie. In Abstimmung mit der Filmbranche erfolgt die Vernetzung internationaler Film-, TV- und Streaming-Projekte mit der österreichischen Filmbranche. Darüber hinaus berät FILM in AUSTRIA über mögliche Filmförderungen, insbesondere im Rahmen von „FISA+“, und bietet Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Locations sowie bei arbeits- und steuerrechtlichen Fragen.

(3) Die ABA ist nicht mit der Abwicklung der finanziellen Zuschüsse betraut und ist nicht in die von der AWS getroffenen Förderungsentscheidungen eingebunden.

(4) Die ABA hat im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz die Bestimmungen der DSGVO und des DSG einzuhalten.

2 Förderungsgegenstand

2.1 Förderbare Projekte

Gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinien folgende Projekte:

internationale Produktionsteile (fiktionale und dokumentarische Formate sowie Formate der Virtual Reality bzw. virtuellen Realität), wenn sie zur Gänze oder in Teilen in Österreich realisiert werden, also die Wertschöpfung in Übereinstimmung mit Art. 54 Abs. 4 AGVO in Österreich erbracht wird.

2.2 Nicht förderbare Projekte

(1) Von der Förderung ausgeschlossen sind:

1. Filme, Serien und Serienfolgen,
 - a) die gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen die Gesetze der Republik Österreich verstoßen,
 - b) die einen pornografischen Schwerpunkt aufweisen oder
 - c) die die Menschenwürde verletzen oder zu Hass oder Gewalt gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung aufstacheln,
2. Wirtschafts- und Werbefilme, gefilmte Theater- und Musikaufführungen, Sportübertragungen, Talk-, Gewinn- und Castingshows, Fernsehinterviews, TV-Wettbewerbe und -Lotterien sowie Nachrichten- und Informationssendungen,
3. Kinofilme, die in Eigenverantwortung von österreichischen Filmherstellerinnen und Filmherstellern produziert werden, bzw. deren gleichgestellte Koproduktionen, und
4. Filme, die bereits eine Förderung durch ÖFI bzw. ÖFI+ erhalten haben oder eine solche in der geplanten Projektfinanzierung aufweisen, und
5. Produktionen, bei denen die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber und die bzw. der Förderwerbende als wirtschaftlich verbundenes Unternehmen gemäß § 189a Z. 8 UGB, dRGBI. S 219/1897 idgF gelten.

2.3 Begriffsbestimmungen

Für diese Richtlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Ein **Film** im Sinne dieser Richtlinien ist ein eigenständiges, dramaturgisch in sich geschlossenes audiovisuelles Werk, unabhängig von seiner Laufzeit.

(2) Eine **Serie** im Sinne dieser Richtlinien ist ein aus mehreren Teilen bestehendes, dramaturgisch zusammenhängendes audiovisuelles Werk, unabhängig von der Laufzeit der einzelnen Serienfolgen (auch Episoden genannt).

(3) Eine **Serienstaffel** ist ein aus produktionstechnischer und/oder dramaturgischer Sicht zusammengefasster Produktionsabschnitt von mehreren Serienfolgen (auch Episoden genannt).

(4) Eine **Serienfolge (auch Episode genannt)** im Sinne dieser Richtlinien ist ein Teil einer Serie, entweder als Teil einer ganzen Serie, einer Serienstaffel oder als einzelne Serienfolge (also eine einzelne Episode, etwa die Pilotfolge, die erste Episode einer geplanten Serie).

(5) **Virtual Reality bzw. virtuelle Realität** beschreibt die Darstellung einer künstlich erschaffenen Welt mithilfe von computergenerierten Bildern.

(6) Internationale Filme, Serien oder Serienfolgen im Sinne dieser Richtlinien werden im Rahmen von **Serviceproduktionen** am Filmstandort Österreich durchgeführt.

(7) Der Begriff **Dreharbeiten** im Sinne dieser Richtlinien umfasst reale Drehtage sowie virtuelle Drehtage für die Herstellung digitaler Filmeffekte (im Folgenden auch VFX) und Animation.

(8) Ein realer oder virtueller **Drehtag** definiert sich durch das Vorhandensein einer Tagesdisposition und eines Tagesberichts. Ein Drehbeginn definiert sich durch das Vorhandensein einer Tagesdisposition, welche den offiziellen Drehstart dokumentiert.

(9) **Gesamtherstellungskosten** sind alle Kosten, die insgesamt für die Herstellung eines Films, einer Serie bzw. Serienstaffel oder einer einzelnen Serienfolge anfallen.

(10) **Herstellungskosten der Förderungswerbenden** im Sinne dieser Richtlinien sind die Kosten gemäß Punkt 8.3.

(11) Der Begriff **Produktionsteile** im Sinne dieser Richtlinien umfasst unmittelbar mit der Herstellung eines internationalen Films, einer Serie oder Serienfolge im inhaltlichen Zusammenhang stehende Produktionsdienstleistungen bis zur Erreichung der Verwertbarkeit und/oder Erstauswertung (unabhängig ob In- oder Ausland), solange diese den Bereichen audiovisuelle Bild- und Ton(post)produktion, Animation und digitale Filmeffekte (VFX) oder Filmmusik zugeordnet werden können. Die reine Zurverfügungstellung von Material und/oder Equipment ist hier ausgenommen.

(12) Ein **Mediendienstanbieter** gemäß § 2 Z. 20 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, ist die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

(13) Ein **audiovisueller Mediendienst** gemäß § 2 Z. 3 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, ist eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allge-

meinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17. Dezember 2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

(14) Die **Unabhängigkeit von Mediendienstanbietern** gemäß Punkt 3.3 wird anhand der Eigentumsverhältnisse der Förderungswerbenden festgestellt.

(15) Eine **Betriebsstätte** ist jede feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Insbesondere folgende Einrichtungen werden als Betriebsstätte bezeichnet: Ort der Leitung, Zweigniederlassung, Geschäftsstelle, Fabrikationsstätte, Werkstätte. Diese Aufzählung nennt nur typische Betriebsstätten, ist aber nicht abschließend, sodass auch andere feste Geschäftseinrichtungen als Betriebsstätten in Betracht kommen können. Keine Betriebsstätte sind insbesondere reine Lager, Ausstellungsräume und Auslieferungslager sowie die Warenbestände selbst. Auch reine Einkaufs- oder Informationsbeschaffungseinrichtungen begründen ebenso wenig eine Betriebsstätte wie Einrichtungen für bloße Vorbereitungs- und Hilfstätigkeiten.

3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

3.1 Anreizeffekt

(1) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Projekt ohne Förderung aufgrund dieser Richtlinien am Filmstandort Österreich nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt im Sinne von Art. 6 AGVO aufweist. Die Förderung muss also dazu führen, dass die Förderungswerbenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden. Die Voraussetzungen des Art. 6 AGVO sind ausdrücklich einzuhalten.

(2) Die Finanzierung des zu fördernden Projektes muss unter Berücksichtigung der Förderung auf Grundlage dieser Richtlinien sowie anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt sein. Förderungswerbende haben dies durch geeignete Unterlagen gemäß Abschnitt III bei Antragstellung nachzuweisen.

3.2 Kultureller Eigenschaftstest

(1) Förderungen dürfen nur für Projekte gewährt werden, die nach überprüfbaren nationalen Kriterien einen kulturellen Inhalt haben. Zur Sicherstellung, dass ausschließlich Filme, Serien und Serienfolgen mit kulturellem Inhalt gefördert werden, führt die AWS im Zuge der Förderabwicklung für jedes beantragte Projekt einen kulturellen Eigenschaftstest durch.

(2) Anlage 3 ist zu entnehmen, wie der kulturelle Eigenschaftstest für internationale Filme, Serien und Serienfolgen im Detail aufgebaut ist und wie viele Punkte das zu fördernde Projekt jeweils erzielen muss, um sich für eine Förderung zu qualifizieren.

3.3 Unabhängigkeit von Mediendienstanbietern

(1) Die Unabhängigkeit von Förderungswerbenden ist insbesondere anhand der Eigentumsverhältnisse an der Produktionsgesellschaft, der Kontrolle der Produktion, des Umfangs der an Mediendienstanbieter jeweils gelieferten Programme und des Eigentums an Verwertungsrechten zu beurteilen. Förderungswerbende gelten jedenfalls dann nicht mehr als unabhängig und sind daher in Folge als nicht förderungswürdig anzusehen, wenn eine Mehrheitsbeteiligung eines Mediendienstanbieters, der an der Finanzierung des gegenständlichen Projektes beteiligt ist, am antragstellenden Produktionsunternehmen vorliegt. Eine Mehrheitsbeteiligung liegt jedenfalls dann vor, wenn ein einzelner Mediendienstanbieter (über direkte Beteiligungen) mehr als 25 Prozent der Anteile oder Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere Mediendienstanbieter zusammen mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte halten.

(2) Förderungswerbende haben im Zuge der Antragstellung eine anwaltlich oder notariell unterfertigte Bestätigung vorzulegen, die die Unabhängigkeit bestätigt.

3.4 Kein Unternehmen in Schwierigkeiten, keine Rückforderung gemäß AGVO

(1) Förderungswerbende dürfen sich gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. c) AGVO zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in Schwierigkeiten befunden haben, und es darf über das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragsstellung weder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden sein noch dürfen die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sein.

(2) Förderungswerbende, die einer Rückforderungsanordnung gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. a) AGVO aufgrund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

(3) Förderungswerbende haben im Zuge der Antragstellung eine von der Wirtschaftsprüfung unterfertigte Bestätigung vorzulegen, die ihnen die AGVO-Konformität bescheinigt.

3.5 Kollektivvertragliche und gesetzliche Regelungen

(1) Bei der Durchführung der nach diesen Richtlinien geförderten Projekten sind die kollektivvertraglichen Regelungen der österreichischen Filmwirtschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit diese anzuwenden sind, einzuhalten. Der Kollektivvertrag für Filmschaffende regelt insbesondere Arbeitszeiten, Arbeitsbedingungen und die Entlohnung. Die Einhaltung ist durch eine entsprechende Kalkulation der Gagen für Filmschaffende bei Antragstellung glaubhaft zu machen und im Rahmen der Abrechnung entsprechend nachzuweisen.

(2) Förderungswerbende haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen bei der Durchführung des geförderten Projektes die Fürsorgepflicht gegenüber Beschäftigten wahrzunehmen – insbesondere gilt dies bei der Beschäftigung von Schutzbefohlenen – und das Gleichbehandlungsgesetz sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz einzuhalten.

(3) Förderungswerbende haben dies bei Antragstellung zu bestätigen und durch Vorlage von entsprechenden Schutzkonzepten (Umfang abhängig je nach Art und Ausmaß der Beschäftigung und der Gegebenheiten am Set) glaubhaft zu machen und die Umsetzung des jeweiligen Konzeptes im Rahmen der Abrechnung durch Dokumentation der Maßnahmen entsprechend nachzuweisen. Umfasst von dieser Vorgabe sind insbesondere Kinderschutzkonzepte, aber auch Konzepte und Maßnahmen zur Vermeidung von sexuellen Übergriffen und für die Professionalisierung der Darstellung von Intimität (Intimacy Coordination), für

mehr Sicherheit auf Filmsets und darüber hinaus gegen Diskriminierung und Ungleichbehandlung. Es wird auf aktuell gültige Leitfäden wie den Leitfaden zur Verhinderung und Bekämpfung von Übergriffen im Bereich Film und Musik des Fachverbands für Film- und Musikwirtschaft sowie den *Code of Ethics* des Österreichischen Filminstituts verwiesen.

(4) Die gesetzlichen Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche und Rechte von Förderungswerbenden, die einer Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung übertragen wurden oder werden und nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können, müssen uneingeschränkt durch die von Förderungswerbenden beauftragten Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden können.

3.6 Green Filming – Grüner Bonus

(1) Bei der Herstellung des zu fördernden Projektes muss auf eine ökologisch nachhaltige Produktionsweise geachtet werden. Aktuell geltende Umweltstandards am Filmstandort Österreich sind bei der Realisierung der Projekte einzuhalten.

(2) Der Grüne Bonus in Form des erhöhten Fördersatzes von fünf Prozentpunkten kann ausschließlich gemeinsam mit einer Förderung gemäß Punkt 5 gewährt werden.

(3) Voraussetzungen für die Gewährung des Grünen Bonus gemäß Punkt 5:

Entweder müssen das Produktionsunternehmen und das zu fördernde Projekt mit dem österreichischen Umweltzeichen UZ76 zertifiziert sein, oder Förderungswerbende müssen nachweislich eine bestimmte Anzahl an Kriterien gemäß Anlage 1 „Grüner Bonus“, analog dem Kriterienkatalog des Österreichischen Filminstitutes, der auf den Bestimmungen der Richtlinien zum UZ76 basiert, erfüllen. Voraussetzung für den Nachweis ist eine Überprüfung der erfüllten Kriterien durch eine unabhängige Prüfstelle. Infrage kommen dabei Prüfstellen, die für das Umweltzeichen UZ76 gelistet sind.

3.7 Gender Gap Financing

Im Rahmen des Gender Gap Financing kann die Zuschusshöhe für Projekte, die einen bestimmten Zielwert an weiblichen Beschäftigten in den in Anlage 2 angeführten Positionen aufweisen, um einen Pauschalbetrag von **2.500,- Euro** erhöht werden. Das Gender Gap Financing kann jedoch ausschließlich gemeinsam mit einer „FISA+“-Förderung gewährt werden. Der zu erreichende Zielwert und weitere Bestimmungen sind in der Anlage 2 „Gender Gap Financing“ näher definiert. Wenn eine weibliche Beschäftigte mehrere Positionen nach Anlage 2 abdeckt, kann nur eine Position für das Gender Gap Financing angerechnet werden. Die angegebenen Personen müssen im Abspann und/oder in einer Filmdatenbank mit derselben Position wie in der Tabelle belegt werden.

4 Förderbare und nicht förderbare Kosten sowie Mindesthöhe

4.1 Förderbare Kosten

4.1.1 Förderbare Kosten – allgemeine Bestimmungen

(1) Förderbare Kosten sind jener Teil der **Herstellungskosten der Förderungswerbenden**, exklusive Umsatzsteuer, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen. Gefördert werden Projekte nur in jenem Ausmaß, das zum Erreichen des Förderungsziels unbedingt erforderlich ist. Die angefallenen Kosten müssen als projektbezogene Aufwendungen in Österreich verausgabt werden und auf Namen und Rechnung des antragstellenden Unternehmens entfallen. Den Grundsätzen zweckmäßiger und sparsamer Wirtschaftsführung ist Rechnung zu tragen. Um als förderbare Kosten anerkannt zu werden, müssen die Vorgaben gemäß §§ 32–38 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln aus Bundesmitteln (ARR 2014) erfüllt sein.

(2) Unternehmensgebundene Leistungen:

Leistungen von Unternehmen werden nur dann als förderbare Kosten anerkannt, wenn:

1. das Unternehmen, das die Leistung erbringt, gemäß Art. 1 Abs. 5 lit. a AGVO zum Zeitpunkt der Leistungserbringung sowie der Rechnungslegung nachweislich seinen Geschäftssitz oder eine Betriebsstätte (Zweigniederlassung) in Österreich hat und eine Gewerbeberechtigung vorliegt,
2. die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in Österreich erbracht bzw. gekauft bzw. das in Rechnung gestellte Material in Österreich gekauft, geleast oder gemietet wurde, wobei das geleaste/gemietete Material entweder im Anlagevermögen des vermietenden Unternehmens aktiviert sein oder dauerhaft in Österreich zur Verfügung stehen muss, und
3. die detaillierte Rechnungslegung über das Unternehmen oder die Betriebsstätte (Zweigniederlassung) an die Förderungswerbenden erfolgt.

4.1.2 Förderbare Kosten – spezifische förderbare Kosten(arten)

(1) Vorkosten:

Vorkosten können als förderbare Kosten anerkannt werden, auch jene vor Antragstellung, wenn es sich um Kosten für Vorarbeiten gemäß Art. 2 Abs. 23 AGVO handelt und diese maximal innerhalb eines Jahres vor Antragstellung angefallen sind.¹ Als förderbare

¹ Gemäß AGVO darf mit den Arbeiten nicht vor Antragstellung begonnen worden sein (Anerkennungstichtag für Kosten). In Art. 2 Abs. 23 AGVO ist definiert, was unter „Beginn der Arbeiten“ fällt. Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als „Beginn

Kosten sind in den vorliegenden Richtlinien Kosten für Casting und Location Scouting definiert.

(2) Nutzungsrechte (insbesondere Drehbuch):

Drehbuchkosten können nur als förderbare Kosten anerkannt werden, wenn Rechnungslegung und Bezahlung nach Antragstellung (Anerkennungstichtag) erfolgten.

(3) Gagen, Löhne, Honorare:

Löhne, Gehälter, Gagen und Honorare werden als förderbare Kosten anerkannt, wenn und nur in dem Umfang, in dem sie in Österreich Gegenstand der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht sind und wenn diese Steuerpflicht in Österreich auch nach dem Doppelbesteuerungsabkommen gegeben ist. Die im Rahmen der Produktion des Projektes bei den Förderungswerbenden Beschäftigten sind in der seitens der AWS zur Verfügung gestellten Stab- und Besetzungsliste unter Angabe des steuerlich relevanten Wohn- bzw. Geschäftssitzes anzugeben. Im Rahmen des Gender Gap Financing gemäß Anlage 2 ist die Stabliste bei den betreffenden Positionen um die Angabe des Geschlechts der Beschäftigten zu erweitern. Bei Personen, die durch ihre Tätigkeit bzw. erbrachte Leistung in Österreich der Abzugssteuer gemäß § 99 EStG unterliegen, können maximal 50 Prozent der in Österreich steuerpflichtigen Gage als förderbare Kosten anerkannt werden. Davon betroffen sind künstlerisch tätige Personen. Voraussetzung für die Anerkennung ist der Nachweis über die Abfuhr der Abzugssteuer bei einem österreichischen Finanzamt. Gagen und Löhne sind in der Kalkulation mindestens mit den entsprechenden kollektivvertraglichen Ansätzen, soweit diese anzuwenden sind, zu kalkulieren. Förderbar sind kollektivvertragliche Mindestgagen.

(4) Im Falle von virtuellen Drehtagen (VFX/Animation) zählen unter anderem auch folgende Kostenarten zu den Herstellungskosten:

Storyboard, Animatic/Previz, Concept & Character Design, Modelling, Environment/Digital Matte Painting, Rigging, Texturing, Shading, Lighting, Animation, Visual Effects, Rendering, Compositing, Simulation, Motion Capture, Rotoscopy, Tracking. Eine Abrechnung nach sogenannten Personentagen wird anerkannt.

(5) Green Filming:

Mehrkosten, die im Rahmen von Green Filming entstehen, (etwa Green Consultant, Lizenzen wie UZ76 etc.) müssen in der Detailkalkulation ausgewiesen werden und können als förderbare Kosten anerkannt werden.

(6) Die Herstellungsleitung darf maximal 2,5 Prozent der Fertigungskosten ausmachen, um als förderbare Kosten anerkannt zu werden.

(7) Bei der Besetzung leitender Stabsfunktionen ist auf das Erfordernis der Qualifikation und der Abgrenzung klarer Kompetenzen (Vier-Augen-Prinzip) abzustellen. Im Falle sich

der Arbeiten“. Bei der Filmproduktion mit solchen Durchführbarkeitsstudien vergleichbar sind jene Vorarbeiten, die branchenüblich unter „Vorkosten“ fallen. Darunter zu verstehen sind nur Kosten für Location Scouting oder Casting.

zeitlich überschneidender Mehrfachfunktionen ist die Kompatibilität dieser Mehrfachfunktionen von der oder dem Förderungswerbenden entsprechend zu begründen.

(8) Reise-, Beförderungs- und Transportkosten:

Gemäß § 34 Abs. 1 ARR werden Reisekosten, auch bei Flugreisen, nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt, die der Reisegebührevorschrift 1995 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht. Zumindest der Abflugs- oder Ankunftsflughafen (bzw. Abfahrts- oder Ankunftsbahnhof) muss in Österreich liegen, damit die Kosten als förderbar anerkannt werden können. Bei Mietautos und Transportern muss zumindest Abholung oder Rückgabe innerhalb Österreichs erfolgen, um als förderbare Leistung anerkannt zu werden. Taxifahrten sind nur dann förderbar, wenn sie für das Erreichen des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind und ein alternatives, günstigeres Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Bei Nächtigungs- und Hotelleistungen sind Zusatzleistungen in der Unterkunft, etwa Wellness- und Saunaaufenthalte, Fitness- und Sportangebote, Minibar und sonstige Zusatzbewirtungen, Welcome/Entertainment Packages nicht förderbar. Dies ist eine nicht taxative Aufzählung.

(9) Kosten für Catering sind nur an Drehtagen in Österreich förderbar. Außerdem nicht förderbar sind zusätzliche Bewirtungskosten, Feste für Cast und Crew, Zigaretten und alkoholische Getränke. Dies ist eine nicht taxative Aufzählung.

(10) Projektbezogene Anschaffungen:

Bei projektbezogenen Anschaffungen ist die Amortisationsdauer zu beachten (§ 36 ARR). Bei abnutzbarem Anlagevermögen (etwa Büroeinrichtung, PC, Kraftfahrzeugen) ist der dadurch bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung als Kosten geltend zu machen. Anschaffungen sind als interne Leistungsverrechnung zu behandeln.

(11) Bewertete Eigenleistung (interne Leistungsverrechnung):

Unter Eigenleistungen sind alle Kostenpositionen zu verstehen, die auf Leistungen der oder des Förderungswerbenden selbst sowie ggf. der österreichischen Koproduktionsunternehmen entfallen. Dies gilt für alle Leistungen, die von deren Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern oder von Personen, welche mit diesen in einem nahen wirtschaftlichen Verhältnis stehen, erbracht werden, das Honorar für die Produzentin oder den Produzenten und Fertigungsgemeinkosten eingeschlossen. Eigenleistungen sind in der Kalkulation besonders kenntlich zu machen und können im Eigenanteil rückgestellt werden. Eigenleistungen müssen in der Kalkulation zu den jeweils marktüblichen Preisen abzüglich eines 20-prozentigen Abschlags angesetzt werden. Handelt es sich bei den intern verrechneten Leistungen um Sachleistungen (Materialmiete etc.), muss der angesetzte Wert durch ein eingeholtes Vergleichsangebot belegt werden. Die Höhe der bewerteten Eigenleistungen kann bei der Endabrechnung nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann erhöht werden, wenn sie zuvor angezeigt und der AWS genehmigt wurde.

(12) Fertigungsgemeinkosten

Fertigungsgemeinkosten werden im Rahmen der Förderung von internationalen Produktionsteilen als Pauschalbetrag mit maximal 5 Prozent der Fertigungskosten der oder des Förderungswerbenden als förderbare Kosten anerkannt. Insbesondere zählen die nachfolgend angeführten Kosten zu den Fertigungsgemeinkosten und dürfen daher nicht als Einzelfertigungskosten in die Kalkulation einbezogen werden:

- Aufwendungen für Einrichtung und Unterhalt der ständigen Betriebsräume sowie allgemeiner Bürobedarf,
- allgemeine Post und Telefonkosten,
- allgemeine Personalkosten (Verwaltung),
- allgemeine Versicherungen,
- allgemeiner Rechts- und Beratungsaufwand,
- Verpflegungsaufwand für Besprechungen,
- Aufwendungen für Bilanzprüfungen,
- Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite,
- allgemeine Repräsentationsspesen,
- Reisekosten und Aufwendungen, die nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar für das jeweilige Vorhaben verwendet werden, insbesondere im Zusammenhang mit Besprechungen, Verhandlungen und Besichtigungen etc.

Es handelt bei den Fertigungsgemeinkosten um kalkulatorische Kostenpositionen. Bei Kostenüberschreitung kann eine etwaige Erhöhung nicht als förderbare Kosten anerkannt werden. Der Betrag bleibt maximal in Höhe der Kalkulation. Bei Kostenunterschreitung hingegen müssen die Pauschalen neu berechnet werden.

(13) Finanzierungskosten:

Finanzierungskosten werden in der Regel mit dem Zinssatz (einschließlich Nebenkosten) der Filmkredite gewährenden österreichischen Banken, jedoch keinesfalls mit mehr als 8 Prozent über dem jeweils geltenden Euroleitzinssatz anerkannt.

(14) Überschreitungsreserve:

In der Kalkulation kann eine allfällige Überschreitungsreserve in Höhe von bis zu 8 Prozent der Fertigungskosten bis zu jener Höhe als förderbar angesetzt werden, die sich von den förderbaren Fertigungskosten berechnet. Eine Anerkennung setzt voraus, dass diese Kosten beim Schlusskostenstand tatsächlich angefallen sind und die Überschreitung entsprechend begründet werden kann.

4.2 Nicht förderbare Kosten

(1) Nicht förderbare Kosten sind insbesondere Kosten,

- die vor dem Datum der Antragstellung entstanden sind (Anerkennungstichtag), mit Ausnahme von Kosten für Vorarbeiten gemäß Art. 2 Abs. 23 AGVO – diese Kosten werden in den vorliegenden Richtlinien als Casting und Location Scouting definiert –,

- die nicht eindeutig dem zu fördernden Projekt zugeordnet werden können,
- die üblicherweise nicht für die Herstellung eines Films, einer Serie oder Serienfolge anfallen, also keiner Kostenposition gemäß dem von der AWS zur Verfügung gestellten Kalkulationsschema für Film- und Serienproduktionen zugeordnet werden können,
- die im Widerspruch zu den besonderen Bestimmungen im Abschnitt II und III stehen,
- die den Grundsätzen zweckmäßiger und sparsamer Wirtschaftsführung entgegenstehen,
- die als reine Lohnverrechnung über die antragstellende Firma von österreichischem Cast und österreichischer Crew bei im Ausland stattfindenden Dreharbeiten anfallen,
- sowie die (Service) Production Fee oder sonstige Erträge
- und Rechnungsbelege unter 50 Euro exkl. USt., wobei gleichartige wiederkehrende Zahlungen an dieselben Liefernden innerhalb eines Jahres zusammengefasst werden können, um den Betrag zu überschreiten.

(2) Kosten für antrags- und abrechnungsbezogene Prüfungen:

Da diese Kosten nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, sind sie nicht förderbar. Dies gilt für alle administrativen Kosten, die im Zuge der Antrags- und Abrechnungsaufbereitung entstehen.

(3) Kostenlose, bewertete Leistungen Dritter („unbares Sponsoring“) sind nicht Teil der Herstellungskosten. Der Vollständigkeit halber können sie in der Kalkulation erfasst werden, sind dann aber im selben Ausmaß als kostenmindernde Erträge zu berücksichtigen.

(4) Bei Nächtigungs- und Hotelleistungen sind Zusatzleistungen in der Unterkunft, etwa Wellness- und Saunaaufenthalte, Fitness- und Sportangebote, Minibar und sonstige Zusatzbewirtungen, Welcome/Entertainment Packages nicht förderbar. Dies ist eine nicht taxative Aufzählung.

(5) Kosten für Catering sind nur an Drehtagen in Österreich förderbar. Außerdem nicht förderbar sind zusätzliche Bewirtungskosten, Feste für Cast und Crew, Zigaretten und alkoholische Getränke. Dies ist eine nicht taxative Aufzählung.

4.3 Mindesthöhe an förderbaren Kosten

(1) Im Rahmen der Förderung von **internationalen Produktionsteilen** müssen die anerkannten förderbaren Kosten für **Produktionsteile** in den Bereichen audiovisuelle Bild- und Ton(post)produktion, Animation und digitale Filmeffekte (VFX) und Filmmusik pro Förderungsantrag ausschließlich für ein einzelnes Film- oder Serienprojekt mindestens **25.000,- Euro** betragen.

(2) Es besteht die Möglichkeit, dass sich mehrere Produktionsdienstleistungsunternehmen für unterschiedliche Produktionsteile in Form einer innerösterreichischen Koproduktion zu-

sammenschließen und gemeinsam einen Antrag stellen, vorausgesetzt, es handelt sich dabei um dasselbe zu fördernde Film- oder Serienprojekt („Pooling“). Die beteiligten Produktionsdienstleistungsunternehmen haben eine Förderungswerbende oder einen Förderungswerbenden zu bestimmen.

(3) Förderungswerbende haben die geplanten Mindestausgaben in Österreich durch eine plausible Kostenkalkulation bei Antragstellung darzulegen.

5 Mittelvergabe: Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung wird gemäß § 2 Abs. 4 Filmstandortgesetz 2023 als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

(2) Die Förderung besteht in Gewährung einer sonstigen Geldzuwendung privatrechtlicher Art im Sinne von § 2 Z. 3 ARR 2014, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung einer außerhalb der Bundesverwaltung stehenden natürlichen oder juristischen Person oder einer im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft auf Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrages aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige Leistung gewährt.

(3) Bemessungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses sind die anerkannten förderbaren Kosten gemäß Punkt 4, höchstens jedoch **80 Prozent** der Gesamtherstellungskosten des zu fördernden Projektes (Obergrenze).

(4) Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal **30 Prozent** der Bemessungsgrundlage, wird jedoch bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Anlage 1 „Grüner Bonus“ um **5 Prozentpunkte** auf maximal **35 Prozent** angehoben.

(5) Voraussetzung für die Zuerkennung des Höchstfördersatzes ist das Vorliegen eines entsprechenden Finanzierungsbedarfs beim zu fördernden Projekt, andernfalls kann auch ein niedrigerer Prozentsatz zur Anwendung kommen.

(6) Der Zuschuss wird im Rahmen des Gender Gap Financing gemäß Anlage 2 „Gender Gap Financing“ um einen Pauschalbetrag von **2.500,- Euro** erhöht, wenn das zu fördernde Projekt einen in Anlage 2 definierten Zielwert an weiblichen Beschäftigten in Headdepartments erreicht, sofern diese der oder dem Förderwerbenden zuzurechnen sind.

(7) Die Zuschusshöhe darf ungeachtet Absatz (3) bis (5) jedenfalls für ein Projekt einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten, der für einen Film oder eine einzelne Serienfolge mit **5.000.000,- Euro** und für eine Serie, also pro Serie bzw. Serienstaffel, mit **7.500.000,- Euro** festgelegt wurde.

(8) Die maximale Beihilfenintensität gemäß Art. 54 Abs. 6–8 AGVO ist bei der Höhe des zu beantragenden Zuschusses pro Projekt zu beachten. Mittel, die unmittelbar aus EU-Programmen wie MEDIA stammen, sind in der Berechnung des Höchstbetrages von Förderungen nicht zu berücksichtigen.

(9) Werden die Herstellungskosten während der Antragsprüfung erhöht, hat dies eine Ablehnung des Antrags zur Folge. Eine erneute Antragstellung ist möglich, sofern die Arbeiten an Produktionsteilen in Österreich noch nicht begonnen haben. Eine Verringerung der Herstellungskosten ist im Zeitraum der Antragsprüfung möglich, eine Neueinreichung in diesem Fall nicht notwendig.

(10) 30 Prozent des Jahresbudgets sind für die Förderung von internationalen Serviceproduktionen bis 31. August des jeweiligen Budgetjahres reserviert. Diese Regelung stellt keine Obergrenze dar, sodass bei Bedarf auch mehr als 30 Prozent des Jahresbudgets für Serviceproduktionen verwendet werden können – sowohl vor als auch nach dem 31. August. Sollte absehbar sein, dass der Bedarf an den reservierten Mittel bis Ende des Budgetjahres für Serviceproduktionen nicht gegeben ist, können diese mit 1. September für die Förderung aller Produktionsarten, die im Rahmen von „FISA+“ gefördert werden können, zur Verfügung gestellt werden.

ABSCHNITT II: Bestimmungen für internationale Produktions- teile

6 Voraussetzungen Förderungswerbende

(1) Als Förderungswerbende nach dieser Bestimmung in Betracht kommen Produktionsdienstleistungsunternehmen mit Sitz in Österreich, die von Mediendienstanbietern unabhängig und in Österreich steuerpflichtig sind, oder derartige Unternehmen, die eine Betriebsstätte (Zweigniederlassung) in Österreich haben. Dies gilt unabhängig von deren Firmenstandort, solange dieser innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz liegt.

(2) Die Bestimmungen nach diesem Punkt gelten für Unternehmen, die internationale Filme, Serien oder Serienfolgen zur Gänze oder in Teilen als ausführendes Produktionsdienstleistungsunternehmen für ein nicht in Österreich ansässiges Unternehmen herstellen.

(3) Das ausführende Produktionsdienstleistungsunternehmen hat die Zusammenstellung der technischen und künstlerischen Mittel zur Umsetzung in Österreich zu übernehmen und die Herstellung und deren Kontrolle sicherzustellen sowie die dafür anfallenden Produktionsausgaben in Österreich zu verantworten.

(4) Förderungswerbende müssen zur Umsetzung des zu fördernden Projektes in ausreichendem Maße qualifiziert sein und daher als natürliche oder juristische Person oder durch ein mit ihnen gesellschaftsrechtlich verbundenes Unternehmen innerhalb von zehn Jahren vor Antragstellung als Produktionsdienstleistungsunternehmen für die Durchführung mindestens eines vergleichbaren Projektes verantwortlich gewesen sein, unabhängig davon, ob es sich um eine TV-, Kino- oder Streaming-Produktion bzw. eine Koproduktion gehandelt hat.

(5) Zum Zeitpunkt der Antragstellung haben Förderungswerbende über ausreichend spezialisierte Fachkräfte zur Umsetzung des zu fördernden Projektes zu verfügen, deren Zahl und Erfahrung dem Umfang des zu fördernden Projektes angemessen ist.

(6) Als Produktionsdienstleistungsunternehmen kommen Förderungswerbende nur in Betracht, wenn die Unternehmen eine filmwirtschaftliche Spezialisierung in den Bereichen audiovisuelle Bild- und Ton(post)produktion, Animation und digitale Filmeffekte (VFX) oder Filmmusik zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen können und in diesen Bereichen für nachhaltige Wertschöpfung und Investitionen in Österreich Sorge tragen, was durch folgende Vorgaben gewährleistet werden soll:

- langfristige Anmietung bzw. Besitz von dienstleistungsspezifischer Infrastruktur – im Falle von Leasing können nur die Leasingnehmerin oder der Leasingnehmer Förderungen erhalten,
- mindestens eine fachlich qualifizierte ganzjährig angemeldete Fachkraft in Österreich (betrifft ausschließlich Kapitalgesellschaften).

(7) Es besteht die Möglichkeit, dass sich mehrere Produktionsdienstleistungsunternehmen für unterschiedliche Produktionsteile in Form einer innerösterreichischen Koproduktion zusammenschließen und gemeinsam einen Antrag stellen, vorausgesetzt, es handelt sich dabei um dasselbe zu fördernde Film- oder Serienprojekt („Pooling“). Die beteiligten Produktionsdienstleistungsunternehmen haben eine Förderungswerbende oder einen Förderungswerbenden zu bestimmen.

(8) Mediendienstanbieter sind nicht berechtigt, einen Antrag auf Förderung zu stellen.

7 Projektbezogene Förderungsvoraussetzungen

7.1 Internationale Filme, Serien und Serienfolgen

Internationale Postproduktionen (fiktionale und dokumentarische Formate sowie Formate der Virtual Reality bzw. virtuellen Realität) im Rahmen dieser Richtlinien sind solche, wenn sie zur Gänze oder in Teilen in Österreich realisiert werden, die Voraussetzungen zur Erlangung einer Bescheinigung als österreichischer Film bzw. österreichische Serie aber nicht erfüllen.

7.2 Kommerzielle Auswertung

Internationale Filme, Serien und Serienfolgen, die in Zusammenhang mit dem geförderten Produktionsteil stehen, sollen für eine kommerzielle Auswertung bestimmt sein und nicht lediglich für den privaten Gebrauch produziert werden. Die oder der Förderungswerbende hat dies durch eine entsprechende Absichtserklärung des auftraggebenden Unternehmens oder dergleichen bei Antragstellung glaubhaft zu machen und muss die Form der kommerziellen Auswertung vor Vertragserstellung nachweisen.

7.3 Kumulierung der Förderung

(1) Förderungen für internationale Produktionsteile können mit Förderungen anderer Institutionen oder Gebietskörperschaften, mit Ausnahme von Förderungen aus Bundesmitteln, kumuliert werden, wobei die Summe aller Beihilfen für ein Projekt die maximalen Beihilfenobergrenzen gemäß Art. 54 AGVO nicht überschreiten darf.

(2) Im Sinne des Art. 8 Abs. 3 lit. b AGVO liegt eine unzulässige Überförderung vor, wenn ein und dieselben förderbaren Kosten über der maximal zulässigen beihilfenrechtlichen Obergrenze (Beihilfenintensität) gefördert werden. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer ist verpflichtet, die Förderhöhe aller Förderungen für das zu fördernde Projekt darzulegen, um eine Förderung über der maximal zulässigen beihilfenrechtlichen Obergrenze auszuschließen.

Abschnitt III: Verfahren (Antrag, Auszahlung, Abrechnung)

8 Antragstellung und Förderungsentscheidung

8.1 Zeitpunkt der Antragstellung

(1) Schriftliche Förderungsanträge sind unter Anschluss aller zum Nachweis der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Informationen und Unterlagen in elektronischer Form ausschließlich unter Verwendung des AWS-Fördermanagers unter <https://foerdermanager.aws.at> frühestens zehn Monate vor Beginn der Arbeiten direkt bei der AWS einzubringen. Die Nutzungsbedingungen des AWS-Fördermanagers sind unter www.aws.at abrufbar.

(2) Vor Projekteinreichung ist bei Projekten mit einer beantragten Fördersumme über 1,5 Millionen Euro verpflichtend ein Beratungsgespräch mit der ABA zu absolvieren.

(3) Anträge auf Grundlage dieser Richtlinien können bis längstens **31. Oktober 2027** gestellt werden.

(4) Für Projekte, deren Arbeiten im Sinne dieser Richtlinien vor Antragstellung begonnen haben, dürfen keine Anträge gestellt werden. Für Produktionsdienstleistungsunternehmen gilt der Beginn der Herstellung von Produktionsteilen im Sinne dieser Richtlinien in Österreich als ausschlaggebend. Im Falle virtueller Dreharbeiten ist damit der erste virtuelle Drehtag in Österreich gemeint bzw. die Herstellung digitaler Aktivposten (Assets) in Österreich, sofern dies im Vorfeld des ersten virtuellen Drehtags erfolgt.

(5) Förderungswerbende haben Anträge richtig und vollständig auszufüllen und notwendige Erklärungen abzugeben.

(6) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der AWS bearbeitet.

(7) Zum Zeitpunkt der Förderungsentscheidung, spätestens jedoch sechs Monate nach Datum der Antragstellung, muss die Finanzierung, ohne Berücksichtigung der Förderung auf Grundlage dieser Richtlinien, durch ein Service Production Agreement und ggf. durch Zusagen von regionalen Filmförderstellen nachgewiesen werden können.

(8) In begründeten Fällen kann die Frist zur Nachreichung der Finanzierungsnachweise von der AWS verlängert werden. Jedenfalls kann von der AWS eine Förderungsentscheidung erst nach Sicherstellung der Finanzierung durch Förderungswerbende getroffen werden. Bei noch ausstehenden Förderzusagen (insbesondere dem „Exzellenzbonus“ des Fernsehfonds Austria) ist die Finanzierungslücke durch Eigenmittel zu schließen.

8.2 Antragsunterlagen

(1) Insbesondere sind folgende Nachweise und Unterlagen der Antragstellung beizubringen:

- Angaben und Qualifikationsnachweise Förderungswerbende (Gewerbeschein),
- Bestätigung, dass die Voraussetzungen gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. c) AGVO (Unternehmen in Schwierigkeiten) nicht vorliegen,
- Projektbeschreibung (inkl. Drehbuch bzw. Drehkonzept),
- Terminplan und Drehplan,
- „FISAplus“-Abwicklungsdokument“ inkl. Kostenübersicht,
- (vorläufige) Stab- und Besetzungsliste mit Angabe des steuerlich relevanten Wohnsitzes und der Nationalität, Finanzierungs- und Finanzbedarfsplan mit ausgewiesenem Eigenanteil, Motivliste, ILV-Aufstellung,
- detaillierte Kostenkalkulation des zu fördernden Projektes, getrennt nach Gesamtherstellungskosten (zumindest Kalkulationssummenblatt), Detailaufstellung, Herstellungskosten, Förderungswerbende samt ausgewiesenem Anteil der in Österreich umzusetzenden Aufwendungen (förderbaren Kosten) und gekennzeichneten Eigenleistungen,
- anwaltlich oder notariell unterfertigte Bestätigung über die Unabhängigkeit von Mediendienstleistern,
- Angaben zum auftraggebenden/hauptverantwortlichen Unternehmen samt aktuellem Firmenbuchauszug,
- Vereinbarung mit dem auftraggebenden/hauptverantwortlichen Unternehmen (Service Production Agreement).

(2) Um die Einreichung von „Briefkastenfirmen“ bei „FISA+“ zu vermeiden, die ausschließlich für steuerliche oder fördermissbräuchliche Zwecke genutzt werden, und um sicherzustellen, dass die Wertschöpfung in Österreich generiert wird, wird ein „Gateway-Test“ durchgeführt, bei dem Folgendes geprüft wird:

- UID-Nummer, sofern in Österreich umsatzsteuerpflichtig,
- Belege für Geschäftsräume des Unternehmens oder Betriebsstätte und/oder
- die ganzjährige Beschäftigung mindestens einer Person.

Im Zweifelsfall wird eine Begehung der Räumlichkeiten vorbehalten, um das Vorhandensein von technischen und personellen Ressourcen sicherzustellen. In diesen Fällen wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller auch Gelegenheit geboten, zusätzliche Nachweise dafür vorzulegen, dass das Unternehmen bzw. die Betriebsstätte tatsächlich Wertschöpfung in Österreich generiert.

(3) Förderungswerbende verpflichten sich, im Zuge der Antragstellung entsprechende Angaben zu machen, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrages für dieselbe Leistung, auch wenn mit anderer Zweckwidmung, gewährt wurden und um welche derartigen Förderungen bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen

Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union noch angesucht werden wird oder schon angesucht, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde. Die Mitteilungspflicht über nachträglich angesuchte Förderungen ist bis zum Abschluss des geförderten Projektes aufrecht. Um Mehrfachförderung auszuschließen, werden im Zuge der Förderabwicklung die Angaben mit anderen beteiligten Förderstellen abgeglichen und Abfragen in der Transparenzdatenbank durchgeführt.

(4) Ist der Förderungsantrag unvollständig oder genügt er den Anforderungen an die Glaubhaftmachung bzw. den Nachweis der Förderungsvoraussetzungen nicht, wird seitens AWS eine Frist zur Vervollständigung des Förderungsantrags gesetzt. Die Frist für die Nachreichung der Unterlagen beträgt vier Wochen. Wird der Antrag nicht innerhalb der gesetzten Frist vervollständigt bzw. werden die fehlenden Angaben oder Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, gilt der Antrag als nicht eingebracht oder zurückgezogen und wird außer Evidenz genommen. Eine erneute Antragstellung ist möglich, solange mit den Dreharbeiten im Sinne dieser Richtlinien noch nicht begonnen wurde.

(5) Für den Fall, dass Förderungswerbenden, aus welchem Grund auch immer, keine Förderung zuerkannt oder einmal gewährte Förderungen widerrufen werden, bleiben sämtliche Unterlagen in der Verfügungsgewalt der AWS. Die AWS wird diese Unterlagen höchstens bis zur Beendigung der Vertragsbeziehung zum Förderungswerbenden oder bis zum Ablauf der für die AWS geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, aufbewahren.

(6) Soweit Unterlagen nicht in deutscher Originalfassung vorliegen, kann die AWS von der oder dem Förderungswerbenden eine Übersetzung der Unterlagen durch eine hierfür gerichtlich beeidete Person oder eine Zusammenfassung der für die Bearbeitung des Förderungsantrags wesentlichen Inhalte auf Deutsch anfordern, deren Richtigkeit und Vollständigkeit von der oder dem Förderungswerbenden zu bestätigen sind.

(7) Die oder der Förderungswerbende hat im Zuge der Antragstellung und im Förderungsvertrag zu bestätigen, dass das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung, das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Durchführung des Vorhabens beachtet werden.

(8) Die AWS kann im Zweifel über die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen weitere Unterlagen bzw. Bestätigungen von den Förderungswerbenden anfordern.

8.3 Kalkulation der Herstellungskosten Förderungswerbende

Zu den Herstellungskosten der Förderungswerbenden zählen die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht aufgeführten Kostenarten – basierend auf einem in Österreich üblichen Kalkulationsschema für Film- und Serienproduktionen. Bei der Kalkulation der Herstellungskosten sind die kollektivvertraglichen Regelungen der österreichischen Filmwirtschaft,

soweit diese anzuwenden sind, zu berücksichtigen. Den Grundsätzen zweckmäßiger und sparsamer Wirtschaftsführung ist Rechnung zu tragen. Zu Vergleichszwecken sind nachweislich mehrere Angebote einzuholen. Bei der Kalkulation der Herstellungskosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) unberücksichtigt.

1. Nutzungsrechte
2. Gagen, Löhne, Honorare
3. Bild- und Tonaufnahme
4. Studiodreh/Atelier, Originalmotive, Bauten
5. Ausstattung
6. Schnitt, Synchronisation, Mischung
7. Bild, Ton: Material und Bearbeitung; Endfertigung
8. Versicherungen
9. Reise-, Beförderungs- und Transportkosten
10. allgemeine projektbezogene Kosten
11. abzüglich kostenmindernder Erträge
12. Fertigungskosten (= Summe Pkt. 1–11)
13. Fertigungsgemeinkosten
14. Fertigstellungsversicherung
15. Kosten der Finanzierung
16. Überschreitungsreserve
17. Herstellungskosten (= Summe Pkt. 13–16)

8.4 Förderungsentscheidung

(1) Die Vergabe der Förderungsmittel hat durch die AWS nach Maßgabe der gegenständlichen Richtlinien zu erfolgen. Die Förderungsentscheidung hat die AWS nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundesmittel zu treffen. Die AWS entscheidet über vollständig eingebraachte Förderungsanträge in der Regel binnen **30 Werktagen**.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist der oder dem Förderungswerbenden durch die AWS schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die AWS der oder dem Förderungswerbenden ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt die oder der Förderungswerbende das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

(3) Im Falle der Ablehnung eines Förderungsantrages gibt die AWS die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der oder dem Förderungswerbenden schriftlich bekannt.

(4) Der oder die Förderungswerbende ist bei Erhalt des Förderungsangebots verpflichtet, im Falle von zwischenzeitlich aufgetretenen Abweichungen in der Projektkonstellation gegenüber den Angaben im Förderungsantrag diese der AWS umgehend mitzuteilen. Bei

wesentlichen Abweichungen sind diese zu begründen, und es bedarf einer neuerlichen Prüfung durch die AWS.

(5) Wird mit der Durchführung des zu fördernden Projektes vor Inkrafttreten des Fördervertrags begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko der Förderungwerbenden. Der AWS erwächst dadurch keine wie auch immer geartete Verpflichtung.

(6) Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

9 Auszahlung und Vertragsmodalitäten

(1) Die Förderungsmittel werden von der AWS nach Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen in Teilbeträgen ausbezahlt.

(2) Die Auszahlung erfolgt für internationale Produktionen von Filmen, Serien und Serienfolgen in **drei** Teilbeträgen:

- 30 Prozent bei Drehbeginn bzw. nach Beginn der Herstellung von Produktionsteilen in Österreich,
- 40 Prozent nach Abschluss der Dreharbeiten in Österreich bzw. der Herstellung von Produktionsteilen in Österreich,
- 30 Prozent nach abgeschlossener Endprüfung der eingereichten Abrechnung.

(3) Die Prüfung der widmungsgemäßen Mittelverwendung erfolgt durch die AWS und gestaltet sich wie folgt:

Vor der **ersten** Auszahlung sind der AWS vorzulegen:

- das firmenmäßig gefertigte Förderungsanbot,
- der Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen,
- eine Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers und des zuständigen Betriebsfinanzamtes, dass keine vollstreckbaren Abgabenschulden gegenüber dem zuständigen Krankenversicherungsträger und/oder dem Betriebsfinanzamt bestehen,
- ein geeigneter Nachweis des Drehbeginns bzw. des Beginns der Herstellung von Produktionsteilen in Österreich.

Vor der **zweiten** Auszahlung sind der AWS vorzulegen:

- der Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen,
- eine Bestätigung des auftraggebenden/hauptverantwortlichen Unternehmens über die erfolgte Abnahme des vereinbarten Vertragsgegenstandes,
- eine Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers und des zuständigen Betriebsfinanzamtes, dass keine vollstreckbaren Abgabenschulden gegenüber dem zuständigen Krankenversicherungsträger und/oder dem Betriebsfinanzamt bestehen,
- ein Sachbericht, der jedenfalls einen branchenüblichen Nachweis über die tatsächlichen Drehtage in Österreich umfasst,
- ein zahlenmäßiger Nachweis, also eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben: ein Zwischenkostenstand der Herstellungskosten, inkludierend eine Aufstellung über die tatsächlich angefallenen förderbaren Kosten sowie ein aktualisierter Finanzierungsplan,
- eine Belegkopie (DVD oder dergleichen) zumindest von den in Österreich gedrehten bzw. realisierten Sequenzen.

Vor der **dritten** Auszahlung sind der AWS vorzulegen:

- der Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen,
- eine Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers und des zuständigen Betriebsfinanzamtes, dass keine vollstreckbaren Abgabenschulden gegenüber dem zuständigen Krankenversicherungsträger und/oder dem Betriebsfinanzamt bestehen,
- ein zahlenmäßiger Nachweis, also eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben: ein von der oder dem Förderungwerbenden erstellter und unterfertigter Schlusskostenstand der Herstellungskosten, inkludierend eine Aufstellung über die tatsächlich angefallenen förderbaren Kosten sowie die Schlussfinanzierung,
- Erfolgreiche Abnahmebestätigung des Produktionsteils

(4) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinien sind Zahlungen und Ansprüche der Förderungwerbenden verfallen, welche nicht binnen **drei Jahren** ab Rechtswirksamkeit des Fördervertrags unter Erfüllung der Auszahlungsbedingungen abgerufen werden. Diese können weder gerichtlich noch außergerichtlich oder im Wege der Gegenverrechnung geltend gemacht werden.

(5) Über die gewährte Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise verfügt werden.

(6) Die gewährte Förderung darf nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBL S 219/1897, verwendet werden.

(7) Der Fördervertrag sowie Ergänzungen dazu bedürfen der Schriftform und regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

(8) Im Vorspann und/oder Nachspann des geförderten Projektes ist auf die Förderung im Rahmen von „FISA+“ in branchenüblichem Umfang hinzuweisen. In den Nachspann sind jedenfalls das „FISA+“-Logo und das Logo von FILM in AUSTRIA (ABA) zu integrieren. Die Logos werden auf www.filmstandort-austria.at bereitgestellt.

(9) Im Zusammenhang mit Dreharbeiten in Österreich ist darauf zu achten, dass im Rahmen von Ankündigungen und länderspezifischer Pressearbeit die Unterstützung durch „FISA+“ und durch FILM in AUSTRIA (ABA) genannt wird.

(10) Pressematerial (etwa EPK (Electronic Press Kit), Fotos, Behind-the-Scenes-Material, Testimonials von Regie, Produktion sowie Main Cast) für nationale und internationale Bewerbungs- und Archivierungszwecke sind der AWS bzw. der ABA kostenlos zur Verfügung zu stellen, und für Präsentationen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind der AWS bzw. der ABA unentgeltlich entsprechende Nutzungsrechte an Bild- und Videomaterial im branchenüblichen Ausmaß einzuräumen.

10 Abrechnung und Endprüfung

(1) Förderungswerbende haben zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung gesonderte, sich auf alle Einnahmen und Ausgaben des Projektes erstreckende Aufzeichnungen zu führen. Bei Abrechnung des Projektes ist der AWS eine Belegsaufstellung der gesamten Kosten vorzulegen, um den Nachweis über die in der Antragstellung vorgelegten und dem Fördervertrag zugrunde gelegte Kostenkalkulation über die Gesamtherstellungskosten zu erbringen. Für die Endabrechnung sind förderbare Kosten in Höhe der gemäß Fördervertrag festgelegten maximalen Bemessungsgrundlage nachzuweisen. Hierfür ist die von der AWS zur Verfügung gestellte Vorlage der Belegsaufstellung zu verwenden.

(2) Sollten die Teilzahlungen nicht binnen sechs Monaten ab dem bekanntgegebenen Fertigstellungstermin (bei internationalen Produktionsteilen: Abschluss der Produktionsteile in Österreich) abgerufen werden, kann von der AWS eine entsprechende Nachfrist gesetzt werden. Binnen dieser Frist muss der Endkostenstand in einer übersichtlichen, aussagekräftigen und zum Zwecke der Überprüfung hinreichend detaillierten Form vorgelegt werden. Andernfalls verfällt der Anspruch auf Auszahlung der offenen Teilzahlung(en) endgültig.

(3) Der zahlenmäßige Nachweis ist durch eine durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung und durch entsprechende Aufzeichnungen über bewertete Eigenleistungen zu erbringen und hat einen Soll-Ist-Vergleich zu enthalten. Rabatte und Skonti sind von den jeweiligen Kostenpositionen des Schlusskostenstands abzuziehen. Erträge aus der Veräußerung von Gegenständen (Sachen und Rechte), die in den Herstellungskosten enthalten sind, Versicherungsleistungen bzw. Prämienrückvergütung, Werbung und Sponsorenleistungen sind kostenmindernd anzusetzen.

(4) Green Filming ist entsprechend der in Anlage 1 „Grüner Bonus“ definierten Darstellung nachzuweisen, um den „Grünen Bonus“ abzurufen.

(5) Die Prüfung der Mittelverwendung erfolgt durch die AWS anhand Belegsaufstellung, Originalbelegen, Kontoauszügen, Aufzeichnungen über die bewerteten Eigenleistungen, Auszügen aus der Buchhaltung, Dienst- und Werkverträgen etc. Diese Unterlagen sind in Kopie nach Aufforderung in elektronischer Form der AWS zu übermitteln. Sind mehrere österreichische Förderinstitutionen an dem Projekt beteiligt, kann eine gemeinsame Prüfung erfolgen.

(6) Die Endprüfung kann erst als abgeschlossen angesehen werden, wenn ein Nachweis über die Verwertung des Projektes erbracht wurde (Kinostart, TV-Premiere, Streamingstart). Sollte der geplante Zeitpunkt der Erstverwertung über die Abrechnungsfrist hinausgehen, muss die AWS darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Eine schriftliche

Bestätigung des geplanten Ausstrahlungsdatums seitens des Senders oder Streamingdienstes kann als Nachweis über die Verwertung akzeptiert werden.

(7) Die vertragskonforme Verwendung der Logos im Abspann muss nachgewiesen sein.

10.1 Kürzung von Förderungsmitteln

(1) Der gewährte Zuschuss kann auf das gemäß Punkt 3.1 (Anreizeffekt) zulässige Ausmaß gekürzt werden,

1. wenn die oder der Förderungswerbende nach dem Zeitpunkt der Antragstellung von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit anderer Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war,

2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann, sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der AWS zweckmäßig erscheint, oder

3. wenn die Höhe an vertraglich vereinbarten förderbaren Kosten unterschritten wird, solange das Minimum an förderbaren Kosten gemäß Punkt 4.1 erreicht wird. Bei Unterschreitung des Minimums an förderbaren Kosten gemäß Punkt 4.1 kommen die Bestimmungen gemäß Punkt 14. Widerruf und Rückzahlung der Förderung zur Anwendung.

Wurden Kosten bei der Prüfung der Abrechnungsunterlagen als nicht förderbar identifiziert, werden diese von der bei Abrechnung festgestellten Bemessungsgrundlage zum Abzug gebracht.

(2) Von einer Kürzung wird Abstand genommen, wenn die Mittel bzw. Eigenleistungen gemäß Z. 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind.

(3) Falls die gesamte Förderung bereits ausbezahlt wurde, erfolgt eine entsprechende Rückforderung gemäß Absatz 4. Andernfalls wird eine Gegenrechnung mit der nächsten Rate vorgenommen, d.h., es kommt nur mehr der gekürzte Zuschuss zur Auszahlung.

(4) Die oder der Förderungswerbende ist verpflichtet, nach Abschluss der Endprüfung des geförderten Projektes nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung zurückzuzahlen. Bei Verzug der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgesetzt. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(5) Rückzahlungspflichtige nicht verbrauchte Förderungsmittel liegen dann vor, wenn der gemäß den in Absatz 1 Z. 1–3 angeführten Gründen aliquot gekürzte Zuschuss jenen Betrag unterschreitet, der den bereits zur Auszahlung gebrachten Förderungsmitteln entspricht.

11 Informations- und Auskunftspflicht

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet,

1. alle Ereignisse, welche die Durchführung des Projektes verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative der AWS anzuzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
2. der AWS bzw. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
3. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z. 2 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung – zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist,
4. darüber hinaus erforderliche Auskünfte für die Beurteilung des Erreichens der Förderungsziele im Sinne dieser Richtlinien zu erteilen und entsprechende Unterlagen der AWS bzw. dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus vorzulegen – bei Missbrauchsverdacht ist es der AWS vorbehalten, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

12 Widerruf und Rückzahlung der Förderung

(1) Die Förderungswerbenden sind verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG –, die Förderung über schriftliche Aufforderung der AWS, des Bundes oder der Europäischen Union, sofort zurückzuerstatten, und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. die AWS, Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der oder dem Förderungswerbenden über wesentliche Umstände, insbesondere solche, die einen Einfluss auf die Förderungsentscheidung gehabt hätten, unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

2. von der oder dem Förderungswerbenden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

3. die oder der Förderungswerbende nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche geeignet sind, die Durchführung der geförderten Leistung zu verzögern oder unmöglich zu machen, oder deren Abänderung erfordern würden, insbesondere wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Projektes nicht mehr gewährleistet ist,

4. vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

6. den Bestimmungen des § 8 Z. 1 und 2 Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) zuwidergehandelt wird,

7. die vertraglich vereinbarte Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

8. das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z. 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,

9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,

10. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,

11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und oder Rückforderung verlangt wird oder

12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, nicht eingehalten wurden.

(2) Anstelle der in Absatz (1) vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. Verpflichtungen der oder des Förderungswerbenden teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,

2. die oder der Förderungswerbende kein Verschulden am Rückforderungsgrund trägt und

3. für die AWS und den Bund die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrags weiterhin zumutbar ist. Jedenfalls nicht zumutbar ist die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrags bei Verletzungen der Berichtspflichten oder wenn eine Verletzung von Schutzgesetzen durch staatliche Kontrollorgane oder Behörden festgestellt wurde.

(3) Sofern die Leistung ohne Verschulden der oder des Förderungswerbenden nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das BMWET vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

12.1 Zinsen

(1) Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der Zinssatz der Europäischen Union herangezogen.

(2) Bei Verzug der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgesetzt. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

13 Datenschutz

(1) Förderungswerbende haben sowohl im Förderungsantrag als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass der Bund als Verantwortlicher oder der Bund und die Abwicklungsstelle AWS als gemeinsame Verantwortliche oder als Verantwortlicher und Auftragsverarbeiterin berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung der dem Bund gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist,

2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von den Förderungswerbenden selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen,

3. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen.

4. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Voraussetzungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, zu veröffentlichen, soweit diese von allgemeinem Interesse sind und keine Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 Abs. 1 IFG, insbesondere das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten nach § 6 Abs. 1 Z 7 lit a. IFG, dieses Interesse überwiegen.

(2) Förderungswerbenden ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948 (RHG), BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß § 57 bis 61 und § 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(3) Ist die oder der Förderungswerbende eine natürliche Person, hat der Förderungsantrag und der Förderungsvertrag eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten. Wird der Förderungsantrag formlos von dem oder der Förderungswerbenden eingebracht, ist dem oder der Förderungswerbenden die Datenverarbeitungsauskunft unverzüglich nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Förderungswerbende haben zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem Bund bzw. der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der oder dem Förderungswerbenden über die Datenverarbeitung der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle (Datenverarbeitungsauskunft gemäß Abs. (3)) informiert werden oder wurden.

(5) Einwilligungserklärung: Sofern eine über Abs. 1 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO die oder der Förderungswerbende ausdrücklich einwilligt, dass die Daten von den Verantwortlichen für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die oder den Förderungswerbenden ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der AWS als Abwicklungsstelle schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der AWS unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

(6) Veröffentlichung: Der oder dem Förderungswerbenden ist weiters zur Kenntnis zu bringen, dass gemäß europäischem Beihilfenrecht, insbesondere gemäß Art. 9 AGVO, eine Veröffentlichungspflicht besteht, wenn die zugesagte Förderung einen bestimmten Betrag übersteigt.

(7) Zugänglichmachung von Informationen auf Antrag: Der oder dem Förderungswerbenden ist darüber hinaus zu Kenntnis zu bringen, dass im Falle eines Antrages nach IFG, Informationen (bzw. personenbezogene Daten) zugänglich zu machen sind, vorbehaltlich einer im Einzelfall durchzuführenden Interessensabwägung anhand der Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 Abs. 1 IFG, insbesondere nach § 6 Abs. 1 Z 7 lit a. IFG (Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten).

14 Evaluierung

(1) Zum Zwecke der Projekt- bzw. Programmevaluierung ist ein entsprechendes Monitoring eingerichtet. Die Evaluierung von „FISA+“ nach diesen Richtlinien erfolgt spätestens bis zum 30. September 2027 durch das BMWET in Zusammenarbeit mit der AWS. Die Evaluierung der Förderungsmaßnahmen gemäß Filmstandortgesetz 2023 hat 2027 zu erfolgen. Zu prüfen ist, ob durch die Förderungsmaßnahmen die Ziele der Richtlinien erreicht wurden. Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinien abzuleiten.

(2) Die AWS ist verpflichtet, jene Daten zu erheben, die für das Monitoring und für die Evaluierung dieser Sonderrichtlinie durch Indikatoren zur Leistungssteuerung (Output-Indikatoren) notwendig sind.

(3) Die AWS ist verpflichtet, Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome- und Impact-Indikatoren) für eine Evaluierung zu erheben. Die Indikatoren zur Zielerreichung werden aus der „wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abgeleitet.

(4) Die oder der Förderungwerbende ist verpflichtet, an der vom BMWET in Zusammenarbeit mit der AWS und/oder ABA durchzuführenden Evaluierung des Förderungsprogrammes mitzuwirken und dem BMWET mit der Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle(n) die für die Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

15 Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinien treten am **1. Jänner 2025** in Kraft und sind bis **31. Dezember 2027** befristet. Die Abwicklung von noch in den Jahren 2023 und 2024 eingereichten Förderungsanträgen erfolgt unter Anwendung der jeweils zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Förderungsrichtlinien „FISA+“.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen in Punkt 6 sind Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt.

(3) Soweit in diesen Richtlinien auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Anlagen sind integrierende Bestandteile dieser Förderungsrichtlinien:

Anlage 1: Grüner Bonus, Anlage 2: Gender Gap Financing, Anlage 3: Kultureller Eigentest für internationale Produktionen für Filme, Serien und Serienfolgen.

Anlagen Abschnitt I

16 Anlage 1: Grüner Bonus

Für den „Grünen Bonus“ müssen das Produktionsunternehmen und das zu fördernde Projekt mit dem österreichischen Umweltzeichen UZ76 zertifiziert sein.

Förderungswerbende haben zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen, dass der Antrag und Abschluss des ersten Teils des zweistufigen Prüfverfahrens auf Zertifizierung mit dem österreichischen Umweltzeichen UZ76 bereits erfolgt ist. Im Zuge der Abrechnung ist das Zertifikat vorzulegen oder muss eine bestimmte Anzahl an Kriterien gemäß dem *Kriterienkatalog der ökologischen Mindeststandards für österreichische Kinofilmproduktionen* erfüllt werden. Der Kriterienkatalog beinhaltet eine bestimmte Anzahl an Muss-Kriterien (25), die jedenfalls erfüllt werden müssen. Sie gelten auch dann als erfüllt, wenn sie beim zu fördernden Projekt nicht zutreffen (etwa Vorgaben zu Kostüm und Maske bei einem Animationsfilm). Darüber hinaus muss abhängig von der Art der Produktion eine bestimmte Anzahl an Soll-Kriterien erfüllt werden.

Art der Produktion	Minimum Muss-Kriterien	Minimum Soll-Kriterien
internationale Produktion	25	9
internationale Produktion – Produktionsteile	25	6
österreichische Produktion	25	12
Virtual Reality	25	6
Maximum	25	18

Förderungswerbende haben zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Checkliste mit den Kriterien abzugeben, welche sie beabsichtigen zu erfüllen. Im Zuge der Abrechnung ist die Erfüllung der Kriterien durch ein Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle zu bestätigen.

Kriterienkatalog der ökologischen Mindeststandards für österreichische Kinofilmproduktionen

(Copyright: Österreichisches Filminstitut/in Zusammenarbeit mit Evergreen Prisma/LAFC und VGFA/Stand 1. Jänner 2023)

1. GRUNDKRITERIEN

Die Grundkriterien gelten als Voraussetzung für die Sicherstellung nachhaltigen Produzierens und sind demnach verpflichtend einzuhalten und umzusetzen.

1.1 Green-Filming-Beauftragte

●Muss-Vorgabe

Es muss entweder eine externe Person für das Thema Green Filming beauftragt oder eine mitarbeitende Person, die den Voraussetzungen² entspricht, damit betraut werden. Eine fundierte, mehrtägige, praxisorientierte Aus- oder Weiterbildung (etwa als Green Film Consultant) und aktuelle Kenntnisse müssen in jeden Fall nachgewiesen werden. Die Anerkennung der Ausbildung bzw. des Ausbildungsnachweises unterliegt den Förderungsinstituten. Die beauftragte Person begleitet die jeweiligen Produktionen von Anfang an, also von der Vorproduktion bis hin zur Abnahme (empfohlen wird eine Begleitung schon bei der Projektentwicklung). Dabei bindet sie das gesamte Filmteam in die Kommunikation ein. Ihre Tätigkeit bezieht sich auf die Einhaltung des aktuellen Kriterienkatalogs und insgesamt auf eine möglichst ressourcenschonende, CO₂-arme Produktionsweise.

1.2 Green Commitment

●Muss-Vorgabe

Bei Einreichung ist im Antragsformular der „Grüne Bonus“ zu beantragen und die Checkliste mit den geplanten zu erfüllenden Kriterien unter namentlicher Angabe des oder der angefragten Green Film Consultant sowie des voraussichtlich eingesetzten filmspezifischen CO₂-Rechners hochzuladen. Damit nehmen Förderungswerbende die Verpflichtung zu Green Filming zur Kenntnis.

1.3 Statement der Produktionsverantwortlichen

●Muss-Vorgabe

Bei Einreichung ist innerhalb des Statements der Produzentinnen bzw. Produzenten zur geplanten Umsetzung von Green Filming in der Produktion fundiert Stellung zu nehmen.

1.4 Kalkulation/Green Filming

² Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, muss durch den Nachweis einer Aus- bzw. Weiterbildung der Filmschaffenden zu den Inhalten und der Umsetzung der vorliegenden Umweltzeichen-Richtlinie bzw. des Kriterienkatalogs der geltenden Fassung der Förderungsrichtlinien entweder im Zuge einer Erstzertifizierung (etwa durch Beraterinnen, Berater, Prüferinnen oder Prüfer) oder durch die Förderinstitutionen und deren Regelungen erfolgen.

- **Muss-Vorgabe**

Bei Einreichung sind in der Kostenkalkulation die voraussichtlichen eventuell aus Green Filming entstehenden Mehrkosten bzw. kostenmindernden Erträge oder Einsparungen extra auszuweisen. Ebenso ist eine schriftliche Erklärung abzugeben (etwa im Statement der Produktionsverantwortlichen).

1.5 Bilanzierung

- **Muss-Vorgabe**

Nach Abschluss der Produktion muss eine detaillierte CO₂-Soll- und CO₂-Ist-Bilanz vorgelegt werden. Die Erfassung der Daten muss mithilfe eines filmspezifischen CO₂-Rechners durchgeführt werden.

Für Drehblöcke in Österreich wird die Verwendung von Evergreen Prisma als filmspezifischem CO₂-Rechner empfohlen, um einheitliche und vergleichbare Daten zu erzielen.

1.6 Abschlussbericht „Green Report“

- **Muss-Vorgabe**

Nach Abschluss der Produktion muss der AWS ein Abschlussbericht über die umgesetzten Maßnahmen vorgelegt werden. Eine entsprechende Vorlage wird zur Verfügung gestellt. Weitere erforderliche Belege, die als Nachweis der Umsetzung gelten, sind in der Vorlage formuliert.

2. MASSNAHMEN: Kommunikation und Büro

2.1 Kommunikation

●Muss-Vorgabe

1. Die Produktionsfirma kommuniziert – in Kooperation mit dem bzw. der Green Film Consultant – das grüne Drehvorhaben im Vorfeld bei Planungsgesprächen mit Stab und auf Managementebene sowie im Rahmen des Warm-ups. Zusätzlich werden die Umweltstandards und Green-Filming-Maßnahmen dem gesamten Filmteam, insbesondere den Darstellerinnen, Darstellern und Partnerbetrieben in den Bereichen Energieversorgung, Catering, Unterkunft, Geräteverleih etc. bekanntgegeben.

○Soll-Vorgabe

2. Durch die tägliche Kommunikation zum Beispiel in Dispos wird das Team immer wieder an grüne Themen erinnert. Dies kann insbesondere durch Kommunikation zu Tageszielen, Einsparungen, Verbräuchen etc. passieren, die dem Team Informationen zum aktuellen Status transportieren und es motivieren.

○Soll-Vorgabe

3. Umweltaktivitäten und Green-Filming-Maßnahmen werden auch nach außen kommuniziert, etwa über Websites oder in Presseaussendungen.

2.2 Papier und Verbrauchsmaterialien

●Muss-Vorgabe

1. Sämtliche filmrelevante Druckwerke und Unterlagen sind nach dem Prinzip des minimalen Ressourcenaufwands angefertigt: geringe Auflage, kleines Druckformat, doppel-seitige Kopien etc.

Sollte Papier eingesetzt werden, ist Papier mit einem Umweltzeichen ISO Typ I oder nachweislich 100%-Recyclingpapier zu verwenden.

Ausnahmen gelten bei Requisiten und bei nachgewiesener technischer Notwendigkeit von 100%iger Farbechtheit im kreativen Prozess. Hygienepapiere tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I oder sind nachweislich aus 100%-Recyclingpapier. Reinigungsmittel tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I oder sind in der Datenbank „ökorein“ (www.oekorein.at) gelistet.

○Soll-Vorgabe

2. Auf den Einsatz von Papierunterlagen soll zugunsten einer digitalen Nutzung verzichtet werden.

3. MASSNAHMEN: Mobilität

Flugreisen verursachen sehr hohe Treibhausgasemissionen. Die Bahn ist in der Regel das umweltfreundlichste Transportmittel. Die strategische Planung der Locations vermeidet unnötige Transportwege und spart Zeit. Hier steht eine Vielzahl an Maßnahmen zur Verfügung, um massive Einsparungen zu erzielen.

3.1 Reisen

○Soll-Vorgabe

1. Um Reisetätigkeiten zu minimieren, werden lokale Crewmitglieder bevorzugt.

○Soll-Vorgabe

2. Wo es möglich ist, sollen die Bahn und/oder öffentlicher Personenverkehr genutzt werden. Flugreisen sollen vermieden und durch Bahnfahrten ersetzt werden.

3.2 Flugreisen

●Muss-Vorgabe

Die Produktionsfirma beauftragt keine Flugreisen innerhalb Österreichs und keine Flüge ins Ausland mit einer gesamten Flugdistanz unter 500 km und/oder einer Dauer von bis zu fünf Stunden. Sämtliche durch nicht vermeidbare Flüge angefallenen CO₂-Emissionen sind zu kompensieren.

3.3 PKW

●Muss-Vorgabe

1. Die Produktionsfirma setzt CO₂-reduzierte Fahrzeuge mit geringen Ruß- und Stickoxidemissionen ein. Als solche gelten E-Autos (möglichst unter Verwendung von Ökostrom), CNG-Fahrzeuge (möglichst unter Verwendung von Bio-CNG) sowie Hybridfahrzeuge (klassische Hybridfahrzeuge und Plug-in-Hybrids, wobei Plug-in-Hybrids möglichst nur im E-Modus genutzt werden sollten). „Materialtourismus“ aus dem Ausland ist dringend zu vermeiden.

●Muss-Vorgabe

2. Die Produktionsfirma kompensiert sämtliche durch Mobilität angefallenen CO₂-Emissionen.

3.4 LKW (inkl. (Klein-)Transporter, Minibusse)

●Muss-Vorgabe

1. Wo Dieselfahrzeuge eingesetzt werden, müssen diese vorzugsweise der EURO-VI-Abgasnorm entsprechen bzw. einen alternativen Antrieb mit Gas-, Elektro- bzw. Wasserstoffbrennstoffzellen- oder Hybridantrieb aufweisen, sofern diese in Österreich verfügbar sind. Sollte die Verfügbarkeit nicht gegeben sein, sind ausnahmslos Fahrzeuge ab EURO-V-Abgasnorm zu verwenden (Lastkraftwagen: zulässiges Gesamtgewicht > 3,5 Tonnen). „Materialtourismus“ aus dem Ausland ist dringend zu vermeiden.

●Muss-Vorgabe

2. Die Produktionsfirma kompensiert sämtliche durch Mobilität angefallenen CO₂-Emissionen.

4. MASSNAHMEN: Unterbringung

Hotelübernachtungen verursachen hohe Treibhausgasemissionen. Im Vergleich zu Übernachtungen in Apartments bzw. Ferienhäusern verursachen sie durchschnittlich höhere Treibhausgasemissionen pro Nacht und Person.

Für die nachhaltig ausgerichtete Unterbringung von Cast und Crew ist es hilfreich, das gesamte Team frühzeitig zu sensibilisieren und Vereinbarungen zur nachhaltig ausgerichteten Unterbringung zudem in den Arbeitsverträgen zu fixieren.

● **Muss-Vorgabe**

1. Die Produktionsfirma informiert alle Unterkunftsbetriebe bei Anfrage über die Umweltstandards der Filmproduktion.

○ **Soll-Vorgabe**

2. Übernachtungen sollen in Apartments bzw. Ferienhäusern gebucht werden. Wenn diese nicht verfügbar sind, ist bei der Buchung von Hotels auf ausgewiesene Umweltmaßnahmen oder auf eine öffentlich umweltrelevante Auszeichnung oder Zertifizierung zu achten.

Als „Hotels mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen“ gelten Hotels, die zumindest folgende Maßnahmen anbieten: Ökostrom, Energiesparmaßnahmen bei Heizung und Klima, Wassersparmaßnahmen und Mülltrennung.

5. MASSNAHMEN: Catering

Beim Catering stehen die Themen Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit, Herkunft, Ressourcenschonung und Qualität im Vordergrund.

Insbesondere die Produktion von Fleisch ist für einen erheblichen Anteil der weltweiten CO₂-Emissionen verantwortlich.

● **Muss-Vorgabe**

1. Es muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Produktion und dem Cateringunternehmen erstellt werden, in der die zu erfüllenden Muss- und Soll-Kriterien festgehalten sind und damit als vereinbart gelten.

● **Muss-Vorgabe**

2. Einweggeschirr (Teller, Besteck, Becher etc.) und Einwegflaschen dürfen von dem Catering während der ganzen Produktion nicht zur Verfügung gestellt werden. Für Kaffee oder Tee werden keine Portionsmaschinen mit Einwegeinzelpartionsverpackungen verwendet. Bei Getränken müssen ausschließlich Mehrweggebinde oder Großgebinde verwendet werden. Leitungswasser, sofern dieses in Trinkwasserqualität verfügbar ist, muss angeboten werden.

● **Muss-Vorgabe**

3. Mindestens an einem Tag pro Woche muss bei externem Catering das Essensangebot rein vegetarisch sein.

○ **Soll-Vorgabe**

4. Bei den Lebensmitteln ist darauf zu achten, dass möglichst regionale, saisonale und/oder biologisch produzierte Lebensmittel sowie Getränke verwendet werden.

○ **Soll-Vorgabe**

5. Der Konsum von Fleisch soll während der Produktion so weit wie möglich reduziert oder durch ein rein vegetarisches Angebot ersetzt werden.

○ **Soll-Vorgabe**

6. Durch bedarfsgerechte Essensausgabe soll vermieden werden, dass Lebensmittel weggeworfen werden. Dennoch anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle werden einer sachgerechten umweltverträglichen Entsorgung zugeführt.

6. MASSNAHMEN: Energie und Technik

Der Wechsel zu zertifiziertem Ökostrom ist eine der schnellsten und einfachsten Methoden, um CO₂-Emissionen drastisch zu reduzieren.

Das Ausschalten nicht genutzter und der Einsatz energiesparender Geräte sind notwendig, dies sollte entsprechend an das Team kommuniziert werden. Der Standby-Modus ist in jedem Fall auszuschalten, wenn nicht zwingend erforderlich.

6.1 Ökostrom/Strom

●Muss-Vorgabe

1. Wenn ein technisch geeigneter Stromanschluss an das öffentliche Netz vorhanden und die Nutzung möglich ist, muss Strom zur Versorgung von Set und Base aus dem öffentlichen Netz und nicht über Generatoren bezogen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Ökostrom genutzt wird.

○Soll-Vorgabe

2. In allen Betriebsstätten der Produktionsfirma soll nach Möglichkeit 100 % des Strombedarfs aus erneuerbaren Energiequellen gemäß den Kriterien der österreichischen Umweltzeichenrichtlinie UZ46 „Grüner Strom“ gedeckt werden, oder es ist zumindest nachzuweisen, dass es sich zu 100 % um Ökostrom mit österreichischen Herkunftszertifikaten handelt.

○Soll-Vorgabe

3. Bei allen temporär genutzten Räumlichkeiten soll nach Möglichkeit 100 % des Strombedarfs aus erneuerbaren Energiequellen gemäß den Kriterien der österreichischen Umweltzeichenrichtlinie UZ46 „Grüner Strom“ gedeckt werden, oder es ist zumindest nachzuweisen, dass es sich zu 100 % um Ökostrom mit österreichischen Herkunftszertifikaten handelt.

6.2 Generatoren

Dieselgeneratoren sind für hohe Treibhausgasemissionen verantwortlich. Daher muss der Strom möglichst über einen Netzanschluss und nicht über Dieselgeneratoren bezogen werden.

Ein bewusster und verantwortungsvoller Umgang auch mittels ressourcenschonenden Einsatzes soll im Vorfeld geplant werden.

Da in Österreich aktuell noch hauptsächlich Dieselgeneratoren für Filmproduktionen genutzt werden und noch kaum alternative Systeme bedarfsdeckend zur Verfügung stehen, ist die Planung, etwa durch das Power-Grid-Management-System, essenziell.

○Soll-Vorgabe

1. Es ist bei Dieselgeneratoren darauf zu achten, welche Abgasnorm vorliegt. Es sind demnach Dieselgeneratoren zu bevorzugen, die mindestens Stage-III-A-Normen entsprechen.

○Soll-Vorgabe

2. Gasgeneratoren, Hybridgeneratoren, mobile Stromspeichersysteme mit Ökostrom und Solargeneratoren sollen gegenüber Dieselgeneratoren grundsätzlich bevorzugt werden.

6.3 Wiederaufladbare Akkus

●Muss-Vorgabe

Einwegbatterien dürfen während der ganzen Produktion sowohl am Set als auch in den Produktionsbüros und Studios nicht genutzt werden. Es müssen stattdessen wiederaufladbare Akkus zum Einsatz kommen. Diese sollen möglichst recycelbar sein. Eine Ausnahme bilden Minibatterien für In-Ear-Pieces.

6.4 Licht

Die Beleuchtung im Studio und an den Locations bedingt durchschnittlich einen hohen Stromverbrauch und damit entsprechende Treibhausgasemissionen.

Aufgrund des technologischen Fortschritts und des richtigen Einsatzes von technischen Geräten in diesem Department kann der gesamte Stromverbrauch einer Produktion erheblich gesenkt werden.

○Soll-Vorgabe

1. Der Einsatz energiesparender Scheinwerfer (LED, HMI, Leuchtstoffröhren etc.) ist Tungsten-Scheinwerfern („Glühlicht“) vorzuziehen.

Alternative Lichtkonzepte, etwa mit Reflektorensystemen, sollen möglichst in Betracht gezogen werden. Ebenso sollte so viel wie möglich „Available Light“ genutzt werden.

Die vollständigen Lichtlisten sind abzugeben.

○Soll-Vorgabe

2. Verbrauchsmaterialien sollen möglichst sparsam und ressourcenschonend eingesetzt werden. Zum Beispiel: Wiederverwendung von Farbfolien.

7. MASSNAHMEN: Art Departments

In den ausstattenden Kreativgewerken bieten sich zahlreiche Möglichkeiten für echte Veränderung an. Dies erfordert frühzeitige Planung und entsprechende Kommunikation.

7.1 Materialien – Szenenbild und Setbau

●Muss-Vorgabe

1. Wenn neues Holz und neue Holzwerkstoffe verwendet werden, müssen sie aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen und mit dem FSC-Siegel gekennzeichnet sein.

●Muss-Vorgabe

2. Materialien und Substanzen, die bei der Herstellung, Verarbeitung oder Entsorgung die Umwelt belasten, wie Formaldehyd, PVC, lösemittelhaltige Farben, Styropor, Isocyanate und bromierte Flammschutzmittel (BFR), dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen müssen im Abschlussbericht begründet werden.

○Soll-Vorgabe

3. Setbauten, Dekorationsobjekte und Materialien sollen im Sinne der Kreislaufwirtschaft mehrfach verwendet werden. Dies kann etwa durch Lagerhaltung, Leihmiete oder Second-Hand-Nutzung geschehen. Zur Schonung der natürlichen Ressourcen soll beim Bau von Kulissen und Dekorationsobjekten eine entsprechende Auswahl, Verwendung und Reduktion der eingesetzten Materialien erfolgen.

○Soll-Vorgabe

4. Unterschiedliche Grundmaterialien sollen so zusammengefügt werden, dass sie sich im Rahmen der Entsorgung gut voneinander trennen und damit einer Wiederverwendung oder einem gezielten Recycling zuführen lassen.

7.2 Kostüm und Maske

○Soll-Vorgabe

1. Kostüme sollen im Sinne der Kreislaufwirtschaft mehrfach verwendet werden. Dies kann zum Beispiel durch Fundushaltung, Leihmiete oder Second-Hand-Nutzung geschehen.

Wo es sich eignet, sollen Darstellerinnen und Darsteller die Möglichkeit erhalten, vor der Kamera ihre eigene Kleidung zu verwenden.

Auf den Kauf von Fast Fashion und Discounterkleidung soll verzichtet werden.

●Muss-Vorgabe

2. In der Maske sind regelmäßig mindestens drei Kosmetikprodukte mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I oder einer anderen Bio- bzw. Naturkosmetikzertifizierung zu verwenden, etwa Austria Bio Garantie, COSMEBIO, BDIH Kontrollierte Naturkosmetik, Ecocert, EZA, IMO control, NaTrue Biocosmetik, CCPB, Demeter.

Es sollen Make-up-Produkte ohne Mikroplastik verwendet werden.

8. MASSNAHMEN: Waste Management

Die nachhaltige Abfallwirtschaft umfasst die Vermeidung, die Wiederverwendung, das Recycling, die sonstige Verwertung und die Beseitigung von Abfällen.

8.1 Kommunikation

- **Muss-Vorgabe**

Die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung müssen an das gesamte Team kommuniziert werden, etwa durch Informationsaushang am Set und im Büro.

8.2 Mülltrennung

- **Muss-Vorgabe**

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder privaten Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Holz, Metalle, Papier und Kartonagen, Bauschutt, Glas, Verpackungen, Biomüll sowie Restmüll sind jedenfalls getrennt zu sammeln. Gefährliche Abfälle, Elektrogeräte sowie Toner und Farbpatronen sind getrennt zu sammeln und in geeigneter Weise zu entsorgen.

Dies gilt für jede Produktionsstätte auch an den Locations, in allen Studios und in sämtlichen genutzten Büros.

8.3 Abwasser am Drehort

- **Muss-Vorgabe**

Die Produktionsfirma stellt sicher, dass keine direkte Ableitung von Abwässern in Gewässer erfolgt. Die Abwasserentsorgung entspricht der Gesetzgebung und muss behördlich geprüft und genehmigt sein. Wenn am Drehort kein Zugang zu Toilettenanlagen mit Kanalanschluss möglich ist, muss bei den mobilen Toilettenanlagen nachweislich sichergestellt werden, dass diese während der Produktion regelmäßig gewartet und gereinigt werden und ihr Inhalt sachgerecht entsorgt wird.

17 Anlage 2: Gender Gap Financing

Im Rahmen des Gender Gap Financing müssen folgende Zielwerte (Mindestpunktzahl) an weiblichen Beschäftigten aus Europa in Headdepartments erreicht werden.

Die Angabe „aus Europa“ bezieht sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person oder ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Österreich, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates. Ein Wohnsitz ist dort, wo die Lebensinteressen zumindest teilweise gebündelt sind.

Für Spiel- und Dokumentarfilme sowie fiktionale und dokumentarische Serien:

	Punkte
Sounddesignerin	12
Foleyartist	8
Tonschnitt	10
Tonmischung	10
TonmeisterIn	10
Dialog-/Synchronregie	10
Dailies-ColoristIn/Coloristin	10
Post Supervisor	6
Bildschnitt	16
Bildretusche/digitale Bildnachbearbeitung	6
VFX/CG Supervisor	6
VFX Lead Artist	16
Art Direction	8
Komposition	12
Dirigentin	8
Head of Postproduction	16
Zielwert: 44 Punkte	164

Anlage Abschnitt II

18 Anlage 3: Kultureller Eigenschaftstest für internationale Produktionsteile

Um sich für eine Förderung zu qualifizieren, müssen internationale Filme, Serien und Serienfolgen (Episoden) mindestens folgende Kriterien erfüllen und mindestens folgende Punkteanzahl erreichen. Es werden nur volle Punkte vergeben.

Die Angaben „aus Österreich, einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates“ beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person oder ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt. Ein Wohnsitz ist dort, wo die Lebensinteressen zumindest teilweise gebündelt sind.

	Mindestpunkteanzahl Teil A bis C
Spielfilm/fiktionale Serie	40
Animationsfilm (Spielfilm)/animierte Serie fiktional	35
Dokumentarfilm/dokumentarische Serie (auch animiert)	28
Produktionsteile (keine realen oder digitalen Drehtage)	25
Maximum	80

Teil A: Kultureller Inhalt

	Punkte	
1. A. Ein Teil der Szenen spielt (fiktiver Inhalt/Thematik) real oder virtuell in Österreich, in einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates. ³	4	max. 4
1. B. Ein Teil der Szenen spielt (fiktiver Inhalt) an einem nicht realen Ort.	2	
2. Es werden österreichische oder europäische Motive verwendet. ⁴	3	
3. Es werden österreichische oder europäische Drehorte verwendet. ⁵	3	
4. A. Eine Hauptfigur/-person ist oder war österreichisch bzw. stammt(e) aus einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates. ⁶	3	max. 3
4. B. Eine Hauptfigur/-person ist keiner Nationalität bzw. keinem Kultur- oder Sprachkreis zuzurechnen.	1	
5. Handlung/Stoffvorlage/Thematik ist österreichisch bzw. europäisch. ⁷	3	
6. Handlung/Stoffvorlage beruht auf einem vorbestehenden Werk. ⁸	2	
7. Handlung/Stoffvorlage/Thematik behandelt Künstlerin, Künstler oder Kunstgattung (etwa Komposition, Tanz, Performance, Malerei, Architektur, Pop Art oder Comic).	1	
8. Am Film wirkt eine zeitgenössische Künstlerin bzw. ein zeitgenössischer Künstler aus anderen Bereichen als dem der Filmkunst maßgeblich mit.	1	
9. Handlung/Stoffvorlage/Thematik bezieht sich auf eine Persönlichkeit der Gegenwart oder Zeit- oder Weltgeschichte oder eine fiktionale Figur der Kulturgeschichte oder Literatur.	2	

³ Die Mehrheit der Szenen bedeutet mehr als die Hälfte der Handlung laut Drehbuch bzw. -konzept, unabhängig davon, wo sie tatsächlich gedreht werden.

⁴ Motive können Österreich, einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates typischerweise und eindeutig zugeordnet werden, unabhängig davon, wo tatsächlich gedreht wird (real oder virtuell).

⁵ Österreichische bzw. europäische Drehorte bedeuten tatsächlich Schauplätze in Österreich, einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates, innen wie außen.

⁶ Eine Hauptfigur oder -person ist österreichisch bzw. europäisch im Sinne des Eigenschaftstests, wenn sie nach der Handlung die österreichische bzw. europäische Identität widerspiegelt.

⁷ Die Handlung/Stoffvorlage ist österreichisch bzw. europäisch, wenn sie einer Autorin oder einem Autor aus Österreich bzw. einer Person stammt, die ständig in Österreich, einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates lebt oder sich inhaltlich mit für Österreich bzw. Europa relevanten, eigenen, identitätsstiftenden Themen auseinandersetzt.

⁸ Ein vorbestehendes Werk ist eine Literaturvorlage, ein Märchen, eine Sage, ein Gedicht, ein Theaterstück, eine Oper, ein Comic, ein Computerspiel, eine TV-Serie oder dergleichen.

	Punkte
10. Handlung/Stoffvorlage/Thematik bezieht sich auf ein historisches Ereignis der Weltgeschichte oder ein vergleichbares fiktionales Ereignis der Kulturgeschichte oder Literatur.	2
11. Handlung/Stoffvorlage/Thematik behandelt Themen von aktueller gesellschaftlicher oder kultureller Relevanz bzw. Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung.	3
12. Handlung/Stoffvorlage/Thematik behandelt wissenschaftliche Themen oder natürliche Phänomene.	3
Summe 1–12	30

Teil B: Filmschaffende⁹

	Punkte
<p>1. Filmschaffende aus Österreich, einem anderen EWR-Staat bzw. einem anderen Mitgliedstaat des Europarates:</p> <p><u>A. als Head of Department (max. 1 Person pro Funktion):</u> Produktion, Showrunning, Regie, Drehbuch, Kamera, Casting, Szenenbild/Ausstattung, Kostümbild, Maske, Ton (Setton), Schnitt, VFX bzw. Animation Supervisor, Herstellungsleitung, Postproduktionsleitung, Musik, Sounddesign,</p> <p><u>B. in den Bereichen:</u> darstellendes Schauspiel, musikalische Interpretation (Instrumente/Gesang), Synchronstimme oder Voiceover, Foley Artist,</p> <p><u>C. im Bereich VFX/Animation als Lead Artist (max. 1 Person pro Funktion):</u> Storyboard (Leica/Animatic), Concept Design, Character Design, Modelling, Environment/Digital Matte Painting, Rigging, Texturing/Shading/Lighting, Animation, Visual Effects, Compositing,</p> <p><u>D. im Bereich Postproduktion Ton (max. 2 Personen pro Funktion):</u> Supervising, Sounddesign, Dialog Editing, Foley Recording/Editing, Voice Recording/Editing, Sound Recording/Editing, Re-recording Mixing, Sound Mixing, Dialog/Synchronbuch, Dialog/Synchronregie, Casting, Aufnahmeleitung, Postproduktion (Organisation/Koordination/Abwicklung),</p> <p><u>E. im Bereich Postproduktion Bild (max. 2 Personen pro Funktion)</u> Supervising, Color Grading, Bildretusche/digitale Bildnachbearbeitung, Datenmanagement, Conforming/Online, Grafik,</p> <p><u>F. Musikaufnahme/Orchester (max. 1 Person pro Funktion):</u> Aufnahmeleitung, Kopistin, Dirigentin, Sound Editing, DAW Operating, Tonmeisterin, Music Mixing,</p> <p><u>G. anhand der Berufsbilder gemäß österreichischem Kollektivvertrag für Filmberufe bzw. beteiligt am Postproduktions-, Animations- oder Filmmusikaufnahmeprozess, soweit nicht bereits unter A–F erfasst.</u></p>	<p>pro Person 2 Punkte, max. 24 Punkte</p>
<p>2. Weibliche Filmschaffende in folgenden Schlüsselfunktionen (max. 1 Person pro Funktion): Drehbuch, Regie, Kamera, Produktion</p>	<p>pro weiblicher Person 2 Punkte, max. 8 Punkte</p>
<p>3. Trainees (Filmaushilfskraft gemäß österreichischem Kollektivvertrag für Filmberufe; max. 2 Personen pro Department)</p>	<p>pro Trainee 1 Punkt, max. 6 Punkte</p>
<p>Summe 1–3</p>	<p>38</p>

⁹ Bei Mehrfachbetätigung kann einer Person nur max. eine Position zugeordnet werden.

Teil C: Herstellung

	Punkte
1. Vorausgesetzt, es finden reale Drehtage statt; sonst weiter zu Frage 2: Drehtage in Österreich an Schauplätzen, Motiven oder im Studio (nur Hauptdreharbeiten):	
3 bis 9 Drehtage	4
10 bis 14 Drehtage	5
ab 15 Drehtage	6
2. Vorausgesetzt, es finden digitale Drehtage statt, sonst weiter zu Frage 5: Animationsarbeiten in Österreich	
ab EUR 150.000,-	2
ab EUR 250.000,-	4
ab EUR 500.000,-	6
3. Vorausgesetzt, es finden reale oder digitale Drehtage statt, sonst ^a weiter zu Frage 5: Nutzung der filmspezifischen Ressourcen in Österreich in den Bereichen Kamera, Licht, Ton, Requisiten, Kostüme, SFX etc.	3
4. Vorausgesetzt, es finden reale oder digitale Drehtage statt, sonst weiter zu Frage 5: Nutzung der filmspezifischen Ressourcen in Österreich in den Bereichen VFX, Bild-/Ton-postproduktion, Musikaufnahmen	3
5. Vorausgesetzt, es finden keine realen oder digitalen Drehtage statt, ansonsten Beantwortung Frage 1–4:	
5.a Produktionsteil Musikaufnahmen in Österreich	
ab EUR 25.000,-	8
ab EUR 50.000,-	10
ab EUR 100.000,-	12
5.b Produktionsteil digitale Effekte/VFX in Österreich	
ab EUR 25.000,-	8
ab EUR 50.000,-	10
ab EUR 100.000,-	12
5.c Produktionsteil Postproduktion (Bild/Ton; ausgenommen Musikaufnahmen und digitale Effekte/VFX)	

	Punkte
ab EUR 25.000,-	8
ab EUR 50.000,-	10
ab EUR 100.000,-	12
Summe 1–5	12

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post.film@bmwet.gv.at

bmwet.gv.at